

Vorblatt

Entwurf eines Rentenreformgesetzes mit 15. Rentenanpassungsgesetz

(Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung)

A. Problem

Große Gesellschaftsgruppen, insbesondere Selbständige, mithelfende Familienangehörige und Hausfrauen sind oft nicht oder nur unzureichend für ihr Alter gesichert. Der Ausschluß dieser Personengruppen von der gesetzlichen Rentenversicherung ist nicht gerechtfertigt.

Die geltende Altersgrenze trägt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit älterer Versicherter nur unzulänglich Rechnung. Versicherte, die den Anforderungen am Arbeitsplatz nicht mehr gewachsen sind und vor Erreichen der Altersgrenze Rente beziehen wollen, müssen heute erst dem Versicherungsträger ihre Invalidität nachweisen.

Frauen erleiden durch die Geburt eines Kindes Nachteile in ihrem Versicherungsleben. Diese Nachteile wirken sich bei der Rente aus.

Trotz langjähriger einkommensgerechter Beitragsleistung erhalten viele Versicherte eine unzureichende Rente, weil sich bei der Rente Lohndiskriminierungen und ungerechtfertigte Lohnunterschiede auswirken.

Allgemeine Leistungsverbesserungen zur Anhebung des Rentenniveaus.

B. Lösung

Den Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen und Hausfrauen wird der Beitritt zur gesetzlichen Rentenversicherung auf freiwilliger Grundlage eröffnet; sie haben die Möglichkeit der Beitragsnachentrichtung bis 1956 zurück.

Versicherte mit einem erfüllten Arbeitsleben können ab Vollendung des 63. Lebensjahres nach eigenem Wunsch Altersruhegeld beziehen; dies gilt für Schwerbeschädigte, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrentner bereits ab Vollendung des 62. Lebensjahres.

Frauen erhalten für jedes lebend geborene Kind ein zusätzliches Versicherungsjahr angerechnet.

Es wird eine Rente nach Mindesteinkommen eingeführt.

Die Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter wird auf den 1. Juli jeden Jahres vorgezogen.

Beschlußfassung im Ausschuß:

Unterschiedliche Stimmverhältnisse bei den Einzelschriften; Stimmenthaltung der CDU/CSU-Fraktion bei der Schlußabstimmung.

C. Alternativen

Zur flexiblen Altersgrenze:

Antrag der CDU/CSU-Fraktion, neben vorzeitigem Altersruhegeld volle Weiterarbeit statt begrenzter Weiterarbeit, bei Rentenverzicht einheitliche Zuschläge statt gestaffelter Zuschläge.

Zur Öffnung der Rentenversicherung:

Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion über die Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung für Selbständige — Drucksache VI/2153 —, erweitert um einen Antrag zur allgemeinen Öffnung der Rentenversicherung:

Zur Rente nach Mindesteinkommen:

Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Verbesserung der Alterssicherung für Frauen und Kleinstrentner — Drucksache VI/2584 — mit Änderungen.

Zum Rentenniveau zusätzlich:

Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion zur Sicherung der brutto-lohnbezogenen dynamischen Rente — Drucksache VI/3325 —.

D. Kosten

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen werden durch die Rentenreformmaßnahmen einschließlich der vorgezogenen Rentenanpassungen mit den folgenden Beträgen — in Millionen DM — belastet:

| | Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten | Knappschaftliche Rentenversicherung |
|---------------|--|--|
| 1972 | 2 519 | — |
| 1973 | 6 767 | 67 |
| 1972 bis 1986 | 184 538 | 1 767 |

Die Mehraufwendungen der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten können aus den Überschüssen finanziert werden; die angegebenen Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung gehen zu Lasten des Bundes. Sie sind bereits als Kosten des Regierungsentwurfs des Rentenreformgesetzes im Entwurf des Bundeshaushaltsplans und in der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (10. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz — RRG)

— Drucksache VI/2916, zu VI/2916 —

über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Öffnung der Rentenversicherung für Selbständige

— Drucksache VI/2153 —

über den von den Abgeordneten Katzer, Strauß, Geisenhofer, Varelmann und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Alterssicherung für Frauen und Kleinstrentner

— Drucksache VI/2584 —

über den von den Abgeordneten Katzer, Dr. Götz, Ruf und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente (Rentenniveau-Sicherungsgesetz — RSG)

— Drucksache VI/3325 —

über den Bericht der Bundesregierung zu Fragen der Rentenversicherung (Rentenversicherungsbericht)

— Drucksache VI/1126 —

über den von den Abgeordneten Katzer, Dr. Götz, Ruf und der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (Fünfzehntes Rentenanpassungsgesetz — 15. RAG)

— Drucksache VI/2585 —

über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (Fünfzehntes Rentenanpassungsgesetz — 15. RAG)

— Drucksache VI/3214 —

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Fünfzehntes Rentenanpassungsgesetz — 15. RAG)

— Drucksache VI/3448 —

über den Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenanpassungsbericht 1972) und Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorausberechnungen und zu den Rentenanpassungen 1973

— Drucksache VI/ 3254 —

A. Bericht der Abgeordneten Müller (Remscheid), Killat-von Coreth und Schmidt (Kempten) *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen VI/2153, VI/2584, VI/2916, VI/3325, VI/2585, VI/3214, VI/3448 — in der anliegenden Fassung anzunehmen;
2. a) den Bericht der Bundesregierung zu Fragen der Rentenversicherung (Rentenversicherungsbericht) — Drucksache VI/1126 —
b) den Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenanpassungsbericht 1972) und Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorausberechnungen und zu den Rentenanpassungen 1973 — Drucksache VI/ 3254 — zur Kenntnis zu nehmen;

3. folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird ersucht,

bis zum 31. Dezember 1973 die in Artikel 2 § 20 b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes für die Jahre von 1977 bis 1986 bestimmten Beträge im Hinblick auf die zu erwartenden Wanderungsverluste der knappschaftlichen Rentenversicherung durch Abwanderung der Versicherten zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten zu überprüfen;

4. die zu den Gesetzentwürfen und zum Rentenversicherungsbericht eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 13. September 1972

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Schellenberg
Vorsitzender

Müller (Remscheid)
Killat-von Coreth
Schmidt (Kempten)

Berichterstatter

*) folgt als zu Drucksache VI/3767

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
zur weiteren Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und
über die Fünfzehnte Anpassung der Renten aus den gesetzlichen
Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldlei-
stungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

(Rentenreformgesetz — RRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

A r t i k e l 1

**Anderung der Reichsversicherungsordnung,
des Angestelltenversicherungsgesetzes und
des Reichsknappschaftsgesetzes**

§ 1

**Anderung des Vierten Buches
der Reichsversicherungsordnung**

Das Vierte Buch der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1226 werden das Wort „und“ nach dem Wort „Versicherter“ durch ein Komma ersetzt und unter Streichung des Punktes die Worte „sowie die Aufklärung und Auskunft an Versicherte und Rentner.“ angefügt.

2. § 1227 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während der Zeit ihrer Ausbildung, die nicht Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung ist, oder während ihrer Tätigkeit für die Gemeinschaft, wenn sie persönlich neben dem freien Unterhalt Barbezüge von mehr als einem Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze monatlich erhalten.“

b) Nummer 8 sowie Satz 3 werden gestrichen.

3. § 1232 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Scheiden satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften aus ihrer Gemeinschaft aus, so sind sie für die Zeit ihrer Mitgliedschaft in der Gemeinschaft, in der sie aus anderen Gründen als wegen einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung der Versicherungspflicht nicht unterlagen oder nach § 1231 Abs. 3 befreit waren, nachzuversichern.“

4. In dem Unterabschnitt „II. Freiwillige Versicherung“ wird vor der Überschrift „1. Weiterversicherung“ die folgende Vorschrift eingefügt:

„1. Allgemeine Versicherung

§ 1232 a

(1) Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben sowie Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillig Beiträge entrichten. Dies gilt nicht für Zeiten, in denen sie

a) nach diesem Gesetz, nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz, dem Handwerkerversicherungsgesetz, dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte versicherungspflichtig oder

b) nach § 1229,
§ 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes,
§ 31 des Reichsknappschaftsgesetzes
versicherungsfrei oder

c) nach §§ 1230, 1231,
§§ 7, 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes,
§ 32 des Reichsknappschaftsgesetzes

von der Versicherungspflicht befreit sind. Satz 1 gilt nicht für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wenn vor Vollendung des 60. Lebensjahres kein Beitrag zu einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

(2) Bei erstmaliger Versicherung steht dem Berechtigten die Wahl zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten frei; sonst gilt § 1233 Abs. 3 entsprechend.

(3) Eine nach Absatz 1 zulässige Versicherung kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles nur zur Anrechnung bei einem späteren Versicherungsfall erfolgen.

(4) Nach bindender Bewilligung eines Altersruhegeldes aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt Absatz 1 nicht für Zeiten vor Beginn des Altersruhegeldes."

5. § 1233 wird einschließlich der Überschrift „1. Weiterversicherung“ wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Nummer „1“ ersetzt durch die Nummer „2“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer weder nach diesem Gesetz noch nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, dem Reichsknappschaftsgesetz oder dem Handwerkerversicherungsgesetz versicherungspflichtig ist und für sechzig Kalendermonate Beiträge entrichtet hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung). Nach Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung des Altersruhegeldes ist eine Weiterversicherung nur zulässig, wenn der Versicherte ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht bezieht.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 1232 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

d) In Absatz 3 werden in Satz 1 das Wort „versicherungspflichtig“ durch das Wort „versichert“ ersetzt und in Satz 3 die Worte „ohne daß die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes vorliegen,“ gestrichen.

6. § 1234 erhält einschließlich der Überschrift folgende Fassung:

„3. Höherversicherung
§ 1234

(1) Neben Beiträgen, die auf Grund der Versicherungspflicht oder der Berechtigung zur all-

gemeinen Versicherung oder Weiterversicherung entrichtet sind, kann der Versicherte zusätzliche Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung entrichten.

(2) § 1232 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

7. § 1248 erhält folgende Fassung:

„§ 1248

(1) Altersruhegeld erhält auf Antrag der Versicherte, der das 63. Lebensjahr vollendet hat oder der das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes oder berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2) ist, wenn die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 1 erfüllt ist.

(2) Altersruhegeld erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 2 erfüllt hat und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens zweiundfünfzig Wochen innerhalb der letzten eineinhalb Jahre arbeitslos ist.

(3) Altersruhegeld erhält auf Antrag auch die Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 2 erfüllt hat, wenn sie in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat.

(4) Neben einem Altersruhegeld nach den Absätzen 1 bis 3 darf der Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Rentenbeginn eine Beschäftigung oder eine Tätigkeit nur noch bis zu einem Entgelt oder einem Arbeits-einkommen ausüben, das im Falle des Absatzes 1 ein Viertel, in den Fällen der Absätze 2 und 3 bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ein Achtel und nach der Vollendung des 63. Lebensjahres ein Viertel der für Jahresbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) nicht überschreitet. Das Altersruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Versicherte im Laufe des nach Satz 1 maßgebenden Jahres ein Entgelt oder ein Arbeits-einkommen erreicht, das den Rahmen des Satzes 1 überschreitet.

(5) Altersruhegeld erhält auch der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 2 erfüllt hat.

(6) Der Versicherte kann bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als das in den Absätzen 1 bis 3 und 5 genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll.

(7) Die Wartezeit für das Altersruhegeld nach Absatz 1 ist erfüllt, wenn fünfundsiebzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre, in denen mindestens eine Versicherungszeit von ein-

hundertachtzig Kalendermonaten enthalten ist, zurückgelegt sind. Die Wartezeit für das Altersruhegeld nach den Absätzen 2, 3 und 5 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten zurückgelegt ist. Für das Altersruhegeld aus Beiträgen der Höherversicherung ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich.

(8) Neben dem Altersruhegeld wird Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit nicht gewährt."

8. § 1251 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Zeiten werden als Ersatzzeiten nur angerechnet, wenn während der Ersatzzeit Versicherungspflicht nicht bestanden hat und

- a) eine Versicherung vorher bestanden hat,
- b) innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist,
- c) nach einer Ersatzzeit des Absatzes 1 Nr. 4 der Verfolgte innerhalb von drei Jahren, nachdem er seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet hat, eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen hatte oder
- d) die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 und 4 erfüllt sind.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b bleiben Unterbrechungen der Ersatzzeiten durch Ausbildungszeiten unberücksichtigt."

9. § 1252 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) § 1252 wird § 1252 Abs. 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung infolge eines Unfalls erwerbsunfähig geworden oder gestorben ist und in den dem Versicherungsfall vorausgegangenen vierundzwanzig Kalendermonaten mindestens für sechs Kalendermonate Beiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hat."

10. § 1254 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Hat der Versicherte die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 oder Abs. 5 erfüllt und nimmt er das Altersruhegeld für Zeiten nach der Erfüllung

der Voraussetzungen nicht in Anspruch, so erhöht sich der Jahresbetrag seines Altersruhegeldes um einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat, für den der Versicherte das Altersruhegeld nicht in Anspruch genommen und Beiträge entrichtet hat, nach Vollendung des 63. Lebensjahres 0,3 vom Hundert, nach Vollendung des 64. Lebensjahres 0,4 vom Hundert, nach Vollendung des 65. Lebensjahres 0,5 vom Hundert und nach Vollendung des 66. Lebensjahres bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 67. Lebensjahr vollendet, 0,6 vom Hundert des Jahresbetrages des Altersruhegeldes ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und ohne Kinderzuschuß, auf den der Versicherte im Zeitpunkt des Beginns des Verzichts Anspruch gehabt hätte. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Versicherten, die bereits ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 oder 5 oder nach Vollendung des 63. Lebensjahres Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bezogen haben.

(1 b) Der Zuschlag nach Absatz 1 a wird bei der Berechnung des Altersruhegeldes in der Weise berücksichtigt, daß

1. bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage außer den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten für jeden nach Absatz 1 a zuschlagsfähigen Kalendermonat als zusätzliche Kalendermonate das Produkt aus der Zahl der bis zum Beginn des Rentenverzichts zurückgelegten Kalendermonate an Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten und dem nach Absatz 1 a jeweils maßgeblichen Vomhundertsatz berücksichtigt und jedem dieser zusätzlichen Kalendermonate, deren Gesamtzahl auf volle Kalendermonate nach oben aufzurunden ist, der Wert zugrunde gelegt wird, der sich als Monatsdurchschnitt aus allen bis zum Beginn des Verzichts zurückgelegten Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten ergibt, höchstens jedoch der Wert 16,66, und
2. bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die bei Anwendung der Nummer 1 ermittelten zusätzlichen Kalendermonate den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten hinzugerechnet werden; die zusätzlichen Kalendermonate werden bei Anwendung von Vorschriften, nach denen eine Leistung von einer bestimmten Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre abhängt, nicht berücksichtigt."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Erfüllt der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld, so ist die Rente im Falle

des § 1248 Abs. 5, sofern der Versicherte nicht etwas anderes bestimmt, von Amts wegen, in den Fällen des § 1248 Abs. 1 bis 3 auf Antrag in das Altersruhegeld umzuwandeln. § 1253 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend."

11. In § 1255 Abs. 5 sind nach den Worten „der Berechtigung“ die Worte „zur allgemeinen Versicherung,“ einzufügen.

12. § 1258 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bleibt bei der Berechnung ein Rest, so ergibt jeder Monat davon ein Zwölftel Versicherungsjahr. Die Summe der Zwölftel Versicherungsjahre ist in eine Dezimalzahl umzurechnen; § 1255 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre erhöht sich bei einer Versicherten für jedes von ihr vor Eintritt des Versicherungsfalles lebend geborene Kind um ein Jahr. Die Jahre, um die die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nach Satz 1 erhöht wird, werden wie eine Zurechnungszeit behandelt, jedoch bei Anwendung von Vorschriften, nach denen eine Leistung von einer bestimmten Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre abhängt, nicht berücksichtigt.“

13. § 1259 erhält folgende Fassung:

„§ 1259

(1) Ausfallzeiten im Sinne des § 1258 sind

1. Zeiten einer infolge von Krankheit oder Unfall bedingten Arbeitsunfähigkeit oder einer Maßnahme zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von mindestens einem Kalendermonat,
2. Zeiten der Schwangerschaft und des Wochenbettes, und zwar der Kalendermonat der Entbindung sowie der Kalendermonat vor und der Kalendermonat nach diesem Monat,
- 2a. Zeiten eines Bezuges von Schlechtwettergeld von mindestens einem Kalendermonat,
3. Zeiten einer Arbeitslosigkeit von mindestens einem Kalendermonat, wenn der bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldete Arbeitslose
 - a) versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld (Arbeitslosenunterstützung) oder
 - b) Arbeitslosenhilfe (Krisenunterstützung, Arbeitslosenfürsorge) oder
 - c) Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge oder

d) Familienunterstützung

bezogen hat oder eine dieser Leistungen wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen, wegen eines Einkommens oder wegen der Berücksichtigung von Vermögen nicht gewährt worden ist,

4. Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden

a) abgeschlossenen nicht versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Lehrzeit,

b) weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung,

jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von je vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,

5. Zeiten des Bezuges einer Rente, die mit einer angerechneten Zurechnungszeit (§ 1260) zusammenfallen, wenn nach Wegfall der Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist,

6. Zeiten des Bezuges einer Invalidenrente vor Vollendung des 55. Lebensjahres, die vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist, wenn nach Wegfall der Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist.

(1 a) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zeiten sind Ausfallzeiten nur, wenn für sie nicht Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet worden sind. Folgen mehrere der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zeiten unmittelbar aufeinander, so sind sie auch dann Ausfallzeiten, wenn sie zusammen mindestens einen Kalendermonat andauern. Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten sind keine Ausfallzeiten bei Versicherten, die in ihrem Unternehmen mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades andere Personen beschäftigen, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig sind.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zeiten sind Ausfallzeiten frühestens nach Beginn der Versicherung. Die in Absatz 1 genannten Zeiten sind Ausfallzeiten längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalles. Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, in denen Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 bezogen wurde, sind keine Ausfallzeiten.

(3) Die in Absatz 1 genannten Zeiten sind Ausfallzeiten nur, wenn die Zeit vom Kalendermonat, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde, bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist (Gesamtzeit), min-

destens zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist. Die Gesamtzeit wird in Kalendermonaten ermittelt. Die folgenden Zeiten, soweit sie in die Gesamtzeit fallen, sind nicht mitzuzählen:

- a) Ersatzzeiten,
- b) Ausfallzeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Zeiten der Schulausbildung sowie Zeiten einer Fachschul- und Hochschulausbildung, soweit sie die in Absatz 1 Nr. 4 genannte Höchstdauer überschreiten,
- c) die Ausfallzeit nach Artikel 2 § 14 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, wenn sie länger ist als die für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nachgewiesenen Ausfallzeiten, anstelle dieser Ausfallzeiten,
- d) Zeiten des Bezugs einer Rente, soweit sie nicht mit Beiträgen belegt sind,
- e) Zeiten nach § 1258 Abs. 3,
- f) der Kalendermonat, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde,
- g) der Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist und
- h) ein Fünftel der glaubhaft gemachten angerechneten Beitrags- und Beschäftigungszeiten (§ 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes und § 3 Abs. 1 der Versicherungsunterlagen-Verordnung); Bruchteile von einem Monat werden als ein voller Monat berücksichtigt.

Die Zeiten werden auch dann nicht mitgezählt, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt sind. Für die Zeiten nach Buchstabe f und g und für Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden die hierfür entrichteten Beiträge auf die Anzahl der Kalendermonate, die mit Beiträgen zu belegen ist, angerechnet.

(4) Auf die nach Absatz 3 Satz 1 erforderliche Anzahl der mit Beiträgen zu belegenden Kalendermonate wird die eineinhalbfache Zahl der bis zum 31. Dezember 1972 mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate angerechnet; einer ungeraden Ausgangszahl wird ein Kalendermonat hinzugerechnet.

(5) Kalendermonate, die nur teilweise mit Ausfallzeiten belegt sind, werden voll angerechnet.“

14. § 1260 erhält folgende Fassung:

„§ 1260

(1) Bei Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit vom Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen (Zurechnungszeit). Voraussetzung für die Anrechnung der Zurechnungszeit ist, daß

entweder von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Kalendermonate mit Beiträgen belegt oder die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 erfüllt sind. Bei der Anwendung von § 1259 Abs. 3 gilt § 1259 Abs. 4.

(2) § 1259 Abs. 5 gilt entsprechend.“

15. § 1262 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 1260 Abs. 1 Satz 2 und 3 erfüllt sind.“

16. § 1268 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für die ersten drei Monate wird der Witwe oder dem Witwer die Rente nach den Absätzen 1 bis 4 in Höhe der Rente des Versicherten ohne Kinderzuschuß gewährt, aus der die Rente nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnen ist, mindestens jedoch die Rente ohne Kinderzuschuß, die dem Versicherten im Zeitpunkt seines Todes zustand.“

17. In § 1272 Abs. 1 werden nach dem Wort „Renten“ die Worte „alljährlich zum 1. Juli“ eingefügt.

18. In § 1273 wird das Wort „März“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.

19. In § 1278 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres ereignet“ ersetzt durch die Worte „oder nach dem Beginn des Altersruhegeldes ereignet“.

20. § 1290 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 ist vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind, jedoch vom Beginn des Antragsmonats an, wenn der Antrag später als drei Monate nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann nur vom Beginn des Antragsmonats an verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit das 65. Lebensjahr oder ein Empfänger von Rente nach § 1268 Abs. 1 das 45. Lebensjahr vollendet. Ist ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 4 weggefallen und endet die Beschäftigung oder Tätigkeit wieder, wird das Altersruhegeld auf Antrag bereits mit dem

Ersten des auf das Ende der Beschäftigung oder Tätigkeit folgenden Kalendermonats wiedergewährt, und zwar mindestens in Höhe des Betrags, der sich bei ununterbrochener Zahlung des Altersruhegeldes ergeben würde.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

21. § 1291 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Worte „letzter Satz“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

22. § 1295 erhält folgende Fassung:

„§ 1295

Anspruch auf Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Beiträgen der Höherversicherung besteht nur neben einem Anspruch auf entsprechende Renten aus anderen Beiträgen. Besteht hiernach kein Anspruch, so hat der Versicherungsträger den Versicherten oder den Hinterbliebenen mit einem dem Werte der sich aus den Beiträgen der Höherversicherung ergebenden Leistungen entsprechenden Kapital abzufinden, es sei denn, daß der Versicherte gegenüber dem Versicherungsträger die Abfindung ablehnt. Der Versicherungsträger hat den Versicherten auf die Folgen der Abfindung hinzuweisen. Die Berechnung des Kapitalwertes bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.“

23. § 1303 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Entfällt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht, oder endet die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung aus einem anderen Grunde als dem Entstehen einer Versicherungspflicht in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist dem Versicherten auf Antrag die Hälfte der für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet, für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin und für die Zeit nach dem 19. November 1947 im Saarland entrichteten Beiträge zu erstatten. Beiträge der Höherversicherung sind dem Versicherten in voller Höhe zu erstatten. Anspruch auf Erstattung nach Satz 1 und 2 haben auch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes nehmen, es sei denn, daß eine Rentenzahlung durch zwischenstaatliche oder überstaatliche Regelungen an den Ort

ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts sichergestellt ist. Deutsche sowie Ausländer, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes beibehalten, können den Anspruch nur geltend machen, wenn seit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder dem Ende der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden oder die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung wieder entstanden ist. Zeiten der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung werden in die Frist des Satzes 4 nicht eingerechnet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt auch für die Witwe und den Witwer, wenn der Anspruch auf Hinterbliebenenrente wegen nicht erfüllter Wartezeit nicht gegeben ist.“

24. § 1309 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erfüllung der Wartezeit werden die in den in § 1308 genannten Zweigen der Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten), im Falle des § 1248 Abs. 7 Satz 1 auch die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Für die Wartezeit der Bergmannsrente und des Knappschaftsruhegeldes nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes werden nur Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet.“

25. In § 1319 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Jahre, um die die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nach § 1258 Abs. 3 erhöht wird, stehen den in Satz 1 genannten Zeiten einer Beschäftigung nach § 16 des Fremdrentengesetzes gleich.“

26. Im Zweiten Abschnitt erhält der Unterabschnitt E. folgende Überschrift:

„E. Aufklärung und Auskunft“

27. Nach § 1324 wird folgender § 1325 eingefügt:

„§ 1325

(1) Dem Träger der Rentenversicherung obliegt es, Versicherten Auskunft über die bisher erworbene Rentenanwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu erteilen.

(2) Versicherten, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag Auskunft über die

Höhe der Anwartschaft auf Altersruhegeld zu erteilen. Die Berechnung der Anwartschaft kann auf die dem Versicherungsträger vorliegenden Versicherungsunterlagen beschränkt werden.

(3) Für die übrigen Versicherten haben die Versicherungsträger spätestens bis zum 31. Dezember 1979 den Inhalt der ihnen vorliegenden Versicherungsunterlagen maschinell zu speichern. Sie haben den Versicherten eine Aufstellung über den Inhalt der Versicherungsunterlagen zu übersenden und darauf hinzuwirken, daß alle für die Rentenberechnung erforderlichen Angaben gesammelt und gespeichert werden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- a) für bestimmte Jahrgänge der Versicherten einen früheren Zeitpunkt als den in Absatz 3 Satz 1 genannten bestimmen und für die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Fristen setzen sowie
- b) den Anspruch auf Erteilung von Auskünften über bisher erworbene Rentenanwartschaften auch auf nicht in Absatz 2 genannte Versicherte erstrecken,
- c) Inhalt, Form und Häufigkeit der Mitteilungen über die Höhe der Rentenanwartschaft bestimmen und
- d) vorschreiben, daß im Rahmen der vorhandenen Versicherungsunterlagen die Mitteilung über die Höhe der Rentenanwartschaft bindend sein soll.

(5) § 1324 bleibt unberührt.“

28. § 1385 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 3 wird Buchstabe e gestrichen.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind und deren Arbeitsentgelt infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit gemindert wird, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Entgelt und dem Entgelt, der ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, als Bruttoarbeitsentgelt im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a, wenn der Arbeitnehmer dies beim Arbeitgeber beantragt. Satz 1 gilt nur insoweit, als der tatsächliche Entgelt zusammen mit dem Unterschiedsbetrag die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet. Ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1 ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für einen Gemeindeverband oder einen anderen öffentlich-rechtlichen

Verband, für einen Verband von Trägern der Sozialversicherung, für eine Partei, eine Gewerkschaft oder für eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter im Sinne des § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 kann nur für laufende und künftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden.“

- c) In Absatz 4 erhalten Buchstabe c und e folgende Fassung:

„c) bei Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Nr. 5 von dem Versicherten und der Genossenschaft oder Gemeinschaft, welcher er angehört, je zur Hälfte,“

„e) für den Arbeitsentgelt oder das Arbeitsentkommen nach Absatz 3 a vom Versicherten.“

29. § 1387 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anpassung an die Entwicklung der Buchungsverfahren an Stelle der Beitragsberechnung nach Beitragsklassen eine stufenlose Berechnungsweise zulassen oder vorschreiben.“

30. § 1388 erhält folgende Fassung:

„§ 1388

(1) Für die allgemeine Versicherung (§ 1232 a) und die Weiterversicherung (§ 1233) werden einheitlich Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Pflichtversicherung gebildet. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 1387 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen.

(2) Freiwillig Versicherte, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit oder unselbständiger Beschäftigung haben, entrichten Beiträge mindestens nach der diesen Einkünften entsprechenden Entgeltstufe, jedoch nicht unter der viertniedrigsten, vom 1. Januar 1976 der fünftniedrigsten und vom 1. Januar 1979 an der sechsniedrigsten Beitragsklasse. Entrichten sie bis zum 31. Dezember 1976 Beiträge mindestens in der Beitragsklasse, die einem Zwölftel des nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts entspricht, und vom 1. Januar 1977 an Beiträge der höchsten oder zweithöchsten Beitragsklasse, so gelten diese als den Einkünften entsprechend.

(3) Die übrigen freiwillig Versicherten können die Beitragsklasse frei wählen.

(4) § 1387 Abs. 3 gilt.“

31. Nach § 1388 wird folgender § 1388 a eingefügt:
- „§ 1388 a
- Für die Höherversicherung (§ 1234) werden Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Weiterversicherung gebildet, jedoch nicht mehr als sieben Beitragsklassen. Die niedrigste und höchste Beitragsklasse für die Höherversicherung müssen jeweils mit der niedrigsten und höchsten Beitragsklasse für die Weiterversicherung übereinstimmen. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 1387 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen.“
32. In § 1396 wird dem Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:
- „Satz 1 gilt entsprechend für Beiträge nach § 1385 Abs. 3 a.“
33. § 1397 wird wie folgt ergänzt:
- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
- „(4 a) Der Versicherte muß sich den Beitrag nach § 1385 Abs. 3 a von seinem Barlohn abziehen lassen. Übersteigt der Beitrag den Anspruch des Versicherten auf Barlohn, so hat der Arbeitgeber insoweit gegen den Versicherten einen Erstattungsanspruch.“
- b) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Einer Eintragung in die Versicherungskarte bedarf es nicht.“
34. In § 1399 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.
35. In § 1400 Abs. 2 werden nach der Klammer „(wirklicher Arbeitsverdienst, Lohnstufe, Mitgliederklasse)“ die Worte „einschließlich eines Betrages nach § 1385 Abs. 3 a“ eingefügt.
36. § 1401 wird wie folgt ergänzt:
- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
- „Endet ein Beschäftigungsverhältnis zu einem Zeitpunkt, an den anschließend Altersruhegeld beantragt wird, so hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Versicherten die Entgeltbescheinigung für die Zeit bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bis zu drei Monaten im voraus auszustellen. Er hat in diesem Fall das nach den Entgelten der letzten sechs Monate voraussichtliche Entgelt einzutragen. Für die Rentenberechnung ist ein von der Eintragung abweichendes Einkommen nicht zu berücksichtigen. Die Beitragsberechnung nach § 1385 Abs. 3 bleibt von der Entgeltbescheinigung nach Satz 2 unberührt.“
- b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „einschließlich eines Betrages nach § 1385 Abs. 3 a“ angefügt.
37. § 1402 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:
- „Für Ausbildungszeiten ist der Nachversicherung mindestens ein Monatsentgelt von 150 Deutsche Mark, für Ausbildungszeiten nach dem 31. Dezember 1967 jedoch in Höhe eines Zehntels der in diesen Zeiten jeweils für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „Im übrigen ist die Nachversicherung mindestens nach einem Monatsentgelt von 150 Deutsche Mark, für Zeiten nach dem 31. Dezember 1956 jedoch in Höhe eines Fünftels der in diesen Zeiten jeweils für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze durchzuführen.“
- c) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Bei einer Nachversicherung nach § 1232 Abs. 5 gelten freiwillige Beiträge, die für Zeiten der Nachversicherung mindestens in einer den Nachversicherungsbeiträgen entsprechenden Höhe durch die Gemeinschaft getragen worden sind, als nachentrichtete Beiträge. Niedrigere freiwillige Beiträge sind so zusammenzulegen, daß die den jeweils nachzuentrichtenden Beiträgen entsprechende Höhe erreicht wird; ein Restbetrag gilt als Monatsbeitrag der Beitragsklasse, deren Beitragshöhe dieser Betrag am nächsten kommt.“
38. In § 1404 werden die Worte „und 8“ sowie „und e“ gestrichen.
39. In § 1405 Abs. 1 werden nach dem Wort „zugelassen“ die Worte „oder vorgeschrieben“ eingefügt.
40. § 1407 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „für“ die Worte „die allgemeine Versicherung (§ 1232 a) und“ sowie nach dem Wort „zugelassen“ die Worte „oder vorgeschrieben“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
41. In § 1418 Abs. 1 werden die Worte „und freiwillige Beiträge“ gestrichen.

42. Nach § 1418 wird folgender § 1418 a eingefügt:

„§ 1418 a

(1) Freiwillige Beiträge sind spätestens innerhalb des Jahres nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, zu entrichten. Verspätet entrichtete freiwillige Beiträge gelten als für die am weitesten zurückliegenden nach Satz 1 noch zu belegenden Kalendermonate entrichtet. Sind alle diese Kalendermonate mit Beiträgen belegt, sind die verspätet entrichteten Beiträge unwirksam.

(2) Der Versicherte kann freiwillige Beiträge, die die Voraussetzungen des § 1388 Abs. 2 nicht erfüllen, im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 berichtigen. Der Versicherungsträger kann den Versicherten bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Frist nach Absatz 1 Satz 1 folgt, auffordern, freiwillige Beiträge, die die Voraussetzungen des § 1388 Abs. 2 nicht erfüllen, zu berichtigen. Der Versicherte kann diese Beiträge innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung berichtigen. § 1419 Abs. 3 gilt entsprechend. Werden die Beiträge nicht berichtigt oder können sie nicht mehr berichtigt werden, so sind sie so zusammenzulegen, daß die Voraussetzungen des § 1388 Abs. 2 erfüllt werden; ein Restbetrag gilt als Monatsbeitrag der Beitragsklasse, deren Beitragshöhe dieser Betrag am nächsten kommt.“

43. § 1420 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „im Sinne des § 1418“ durch die Worte „im Sinne der §§ 1418 und 1418 a“ ersetzt.

b) In Absatz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:

„werden in die Nachentrichtungsfristen der §§ 1418 und 1418 a und in die Erstattungsfrist des § 1303 nicht eingerechnet.“

44. In § 1421 Abs. 3 wird das Wort „Weiterversicherung“ ersetzt durch die Worte „freiwillige Versicherung“ und „§ 1418 Abs. 1“ durch „§ 1418 a Abs. 1“.

45. In § 1422 wird das Wort „Weiterversicherung“ ersetzt durch die Worte „freiwillige Versicherung“.

46. In § 1424 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) In den Fällen des § 1418 a Abs. 1 hat der Versicherungsträger die unwirksamen Beiträge von Amts wegen zurückzuzahlen.“

47. § 1425 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Träger der Rentenversicherung ist zuständig

1. für die Erstattung zu Recht entrichteter Beiträge (§ 1303),

2. für die Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge (§ 1424 Abs. 1 und 2), soweit sie von ihm beanstandet werden.“

48. In § 1427 Abs. 2 werden nach den Worten „erforderlichen Unterlagen“ die Worte „, einschließlich derjenigen, die zum Nachweis der nach § 1388 maßgebenden Einkünfte notwendig sind,“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 werden das Wort „und“ nach dem Wort „Versicherter“ durch ein Komma ersetzt und unter Streichung des Punktes die Worte „sowie die Aufklärung und Auskunft an Versicherte und Rentner.“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während der Zeit ihrer Ausbildung, die nicht Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung ist, oder während ihrer Tätigkeit für die Gemeinschaft, wenn sie persönlich neben dem freien Unterhalt Barbezüge von mehr als einem Achtel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze monatlich erhalten.“

b) Absatz 1 Nr. 10 sowie Absatz 2 Satz 2 werden gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Scheiden satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften aus ihrer Gemeinschaft aus, so sind sie für die Zeit ihrer Mitgliedschaft in der Gemeinschaft, in der sie aus anderen Gründen als wegen einer Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung der Versicherungspflicht nicht unterlagen oder nach § 8 Abs. 3 befreit waren, nachzuversichern.“

b) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht, wenn im Falle des § 124 Abs. 6 a gegen die Versicherungs- oder Ver-

sorgungseinrichtung ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung gegeben wäre.“

4. In dem Unterabschnitt „II. Freiwillige Versicherung“ wird vor der Überschrift „1. Weiterversicherung“ die folgende Vorschrift eingefügt:

„1. Allgemeine Versicherung

§ 9 a

(1) Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben sowie Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können für Zeiten nach Vollendung des 16. Lebensjahres freiwillig Beiträge entrichten. Dies gilt nicht für Zeiten, in denen sie

- a) nach diesem Gesetz, nach dem Vierten Buch der Reichsversicherungsordnung, dem Reichsknappschaftsgesetz, dem Handwerkerversicherungsgesetz, dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte versicherungspflichtig oder

- b) nach § 6,
§ 1229 der Reichsversicherungsordnung,
§ 31 des Reichsknappschaftsgesetzes
versicherungsfrei oder

- c) nach §§ 7, 8,
§§ 1230, 1231 der Reichsversicherungsordnung,
§ 32 des Reichsknappschaftsgesetzes

von der Versicherungspflicht befreit sind. Satz 1 gilt nicht für Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wenn vor Vollendung des 60. Lebensjahres kein Beitrag zu einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist.

(2) Bei erstmaliger Versicherung steht dem Berechtigten die Wahl zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten frei; sonst gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

(3) Eine nach Absatz 1 zulässige Versicherung kann nach Eintritt eines Versicherungsfalles nur zur Anrechnung bei einem späteren Versicherungsfall erfolgen.

(4) Nach bindender Bewilligung eines Altersruhegeldes aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung gilt Absatz 1 nicht für Zeiten vor Beginn des Altersruhegeldes.“

5. § 10 wird einschließlich der Überschrift „1. Weiterversicherung“ wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Nummer „1“ ersetzt durch die Nummer „2“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer weder nach diesem Gesetz noch nach dem Vierten Buch der Reichsversicherungsordnung, dem Reichsknappschaftsgesetz oder dem Handwerkerversicherungsgesetz versicherungspflichtig ist und für sechzig Kalendermonate Beiträge entrichtet hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung). Nach Erreichen der Altersgrenze für die Gewährung des Altersruhegeldes ist eine Weiterversicherung nur zulässig, wenn der Versicherte ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Angestellten, der Rentenversicherung der Arbeiter oder der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht bezieht.“

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

- d) In Absatz 3 werden in Satz 1 das Wort „versicherungspflichtig“ durch das Wort „versichert“ ersetzt und in Satz 3 die Worte „ohne daß die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes vorliegen,“ gestrichen.

6. § 11 erhält einschließlich der Überschrift folgende Fassung:

„3. Höherversicherung

§ 11

(1) Neben Beiträgen, die auf Grund der Versicherungspflicht oder der Berechtigung zur allgemeinen Versicherung oder Weiterversicherung entrichtet sind, kann der Versicherte zusätzlich Beiträge zum Zwecke der Höherversicherung entrichten.

(2) § 9 a Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.“

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Altersruhegeld erhält auf Antrag der Versicherte, der das 63. Lebensjahr vollendet hat oder der das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes oder berufsunfähig (§ 23 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 24 Abs. 2) ist, wenn die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 1 erfüllt ist.

(2) Altersruhegeld erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet, die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 2 erfüllt hat und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens zweiundfünfzig Wochen innerhalb der letzten eineinhalb Jahre arbeitslos ist.

(3) Altersruhegeld erhält auf Antrag auch die Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet

und die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 2 erfüllt hat, wenn sie in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat.

(4) Neben einem Altersruhegeld nach den Absätzen 1 bis 3 darf der Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Rentenbeginn eine Beschäftigung oder eine Tätigkeit nur noch bis zu einem Entgelt oder einem Arbeitseinkommen ausüben, das im Falle des Absatzes 1 ein Viertel, in den Fällen der Absätze 2 und 3 bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ein Achtel und nach der Vollendung des 63. Lebensjahres ein Viertel der für Jahresbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 112 Abs. 2) nicht überschreitet. Das Altersruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, indem der Versicherte im Laufe des nach Satz 1 maßgebenden Jahres ein Entgelt oder ein Arbeitseinkommen erreicht, das den Rahmen des Satzes 1 überschreitet.

(5) Altersruhegeld erhält auch der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach Absatz 7 Satz 2 erfüllt hat.

(6) Der Versicherte kann bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als das in den Absätzen 1 bis 3 und 5 genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzungen maßgebend sein soll.

(7) Die Wartezeit für das Altersruhegeld nach Absatz 1 ist erfüllt, wenn fünfunddreißig anrechnungsfähige Versicherungsjahre, in denen mindestens eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten enthalten ist, zurückgelegt sind. Die Wartezeit für das Altersruhegeld nach den Absätzen 2, 3 und 5 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten zurückgelegt ist. Für das Altersruhegeld aus Beiträgen der Höherversicherung ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich.

(8) Neben dem Altersruhegeld wird Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit nicht gewährt.“

8. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Zeiten werden als Ersatzzeiten nur angerechnet, wenn während der Ersatzzeit Versicherungspflicht nicht bestanden hat und

- a) eine Versicherung vorher bestanden hat,
- b) innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden ist,
- c) nach einer Ersatzzeit des Absatzes 1 Nr. 4 der Verfolgte innerhalb von drei Jahren,

nachdem er seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet hat, eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen hatte oder

- d) die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 und 4 erfüllt sind.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b bleiben Unterbrechungen der Ersatzzeiten durch Ausbildungszeiten unberücksichtigt.“

9. § 29 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) § 29 wird § 29 Abs. 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung infolge eines Unfalls erwerbsunfähig geworden oder gestorben ist und in den dem Versicherungsfall vorausgegangenem vierundzwanzig Kalendermonaten mindestens für sechs Kalendermonate Beiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hat.“

10. § 31 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Hat der Versicherte die Voraussetzungen für das Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 5 erfüllt und nimmt er das Altersruhegeld für Zeiten nach der Erfüllung der Voraussetzungen nicht in Anspruch, so erhöht sich der Jahresbetrag seines Altersruhegeldes um einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat, für den der Versicherte das Altersruhegeld nicht in Anspruch genommen und Beiträge entrichtet hat, nach Vollendung des 63. Lebensjahres 0,3 vom Hundert, nach Vollendung des 64. Lebensjahres 0,4 vom Hundert, nach Vollendung des 65. Lebensjahres 0,5 vom Hundert und nach Vollendung des 66. Lebensjahres bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 67. Lebensjahr vollendet, 0,6 vom Hundert des Jahresbetrages des Altersruhegeldes ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und ohne Kinderzuschuß, auf den der Versicherte im Zeitpunkt des Beginns des Verzichts Anspruch gehabt hätte. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Versicherten, die bereits ein Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 bis 3 oder 5 oder nach Vollendung des 63. Lebensjahres Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit bezogen haben.

(1 b) Der Zuschlag nach Absatz 1 a wird bei der Berechnung des Altersruhegeldes in der Weise berücksichtigt, daß

1. bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage außer den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten für jeden nach Absatz 1 a zuschlagsfähigen Kalendermonat als zusätzliche Kalendermonate das Produkt aus der Zahl der bis zum Beginn des Rentenverzichts zurückgelegten Kalendermonate an Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten und dem nach Absatz 1 a jeweils maßgeblichen Vohundertersatz berücksichtigt und jedem dieser zusätzlichen Kalendermonate, deren Gesamtzahl auf volle Kalendermonate nach oben aufzurunden ist, der Wert zugrunde gelegt wird, der sich als Monatsdurchschnitt aus allen bis zum Beginn des Verzichts zurückgelegten Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten ergibt, höchstens jedoch der Wert 16,66, und
 2. bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die bei Anwendung der Nummer 1 ermittelten zusätzlichen Kalendermonate den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten hinzugerechnet werden; die zusätzlichen Kalendermonate werden bei Anwendung von Vorschriften, nach denen eine Leistung von einer bestimmten Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre abhängt, nicht berücksichtigt."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Erfüllt der Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld, so ist die Rente im Falle des § 25 Abs. 5, sofern der Versicherte nicht etwas anderes bestimmt, von Amts wegen, in den Fällen des § 25 Abs. 1 bis 3 auf Antrag in das Altersruhegeld umzuwandeln. § 30 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.“
11. In § 32 Abs. 5 sind nach den Worten „der Berechtigung“ die Worte „zur allgemeinen Versicherung,“ einzufügen.
 12. § 35 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bleibt bei der Berechnung ein Rest, so ergibt jeder Monat davon ein Zwölftel Versicherungsjahr. Die Summe der Zwölftel Versicherungsjahre ist in eine Dezimalzahl umzurechnen; § 32 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre erhöht sich bei einer Versicherten für jedes von ihr vor Eintritt des Versicherungsfalles lebend geborene Kind um ein Jahr. Die Jahre, um die die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nach Satz 1 erhöht wird, werden wie

eine Zurechnungszeit behandelt, jedoch bei Anwendung von Vorschriften, nach denen eine Leistung von einer bestimmten Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre abhängt, nicht berücksichtigt.“

13. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

- (1) Ausfallzeiten im Sinne des § 35 sind
 1. Zeiten einer infolge von Krankheit oder Unfall bedingten Arbeitsunfähigkeit oder einer Maßnahme zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von mindestens einem Kalendermonat,
 2. Zeiten der Schwangerschaft und des Wochenbettes, und zwar der Kalendermonat der Entbindung sowie der Kalendermonat vor und der Kalendermonat nach diesem Monat,
 - 2a. Zeiten eines Bezuges von Schlechtwettergeld von mindestens einem Kalendermonat,
 3. Zeiten einer Arbeitslosigkeit von mindestens einem Kalendermonat, wenn der bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitssuchender gemeldete Arbeitslose
 - a) versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld (Arbeitslosenunterstützung) oder
 - b) Arbeitslosenhilfe (Krisenunterstützung, Arbeitslosenfürsorge) oder
 - c) Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge oder
 - d) Familienunterstützung
 bezogen hat oder eine dieser Leistungen wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen, wegen eines Einkommens oder wegen der Berücksichtigung von Vermögen nicht gewährt worden ist,
 4. Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden
 - a) abgeschlossenen nicht versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Lehrzeit,
 - b) weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung, jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von je vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,
 5. Zeiten des Bezuges einer Rente, die mit einer angerechneten Zurechnungszeit (§ 37) zusammenfallen, wenn nach Wegfall der Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist,
 6. Zeiten des Bezuges eines Ruhegeldes vor Vollendung des 55. Lebensjahres, das vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist, wenn nach Wegfall der Rente erneut Rente wegen

Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist.

(1 a) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zeiten sind Ausfallzeiten nur, wenn für sie nicht Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet worden sind. Folgen mehrere der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zeiten unmittelbar aufeinander, so sind sie auch dann Ausfallzeiten, wenn sie zusammen mindestens einen Kalendermonat andauern. Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten sind keine Ausfallzeiten bei Versicherten, die in ihrem Unternehmen mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades andere Personen beschäftigen, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig sind.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zeiten sind Ausfallzeiten frühestens nach Beginn der Versicherung. Die in Absatz 1 genannten Zeiten sind Ausfallzeiten längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalles. Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, in denen Altersruhegeld nach § 25 Abs. 2 bezogen wurde, sind keine Ausfallzeiten.

(3) Die in Absatz 1 genannten Zeiten sind Ausfallzeiten nur, wenn die Zeit vom Kalendermonat, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde, bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist (Gesamtzeit), mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist. Die Gesamtzeit wird in Kalendermonaten ermittelt. Die folgenden Zeiten, soweit sie in die Gesamtzeit fallen, sind nicht mitzuzählen:

- a) Ersatzzeiten,
- b) Ausfallzeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Zeiten der Schulausbildung sowie Zeiten einer Fachschul- und Hochschulausbildung, soweit sie die in Absatz 1 Nr. 4 genannte Höchstdauer überschreiten,
- c) die Ausfallzeit nach Artikel 2 § 14 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, wenn sie länger ist als die für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nachgewiesenen Ausfallzeiten, anstelle dieser Ausfallzeiten,
- d) Zeiten des Bezugs einer Rente, soweit sie nicht mit Beiträgen belegt sind,
- e) Zeiten nach § 35 Abs. 3,
- f) der Kalendermonat, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde,
- g) der Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist und
- h) ein Fünftel der glaubhaft gemachten angerechneten Beitrags- und Beschäftigungszeiten (§ 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes und § 3 Abs. 1 der Versicherungsunterlagen-Verordnung); Bruchteile von einem Monat werden als ein voller Monat berücksichtigt.

Die Zeiten werden auch dann nicht mitgezählt, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt sind. Für die Zeiten nach Buchstabe f und g und für Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden die hierfür entrichteten Beiträge auf die Anzahl der Kalendermonate, die mit Beiträgen zu belegen ist, angerechnet.

(4) Auf die nach Absatz 3 Satz 1 erforderliche Anzahl der mit Beiträgen zu belegenden Kalendermonate wird die eineinhalbfache Zahl der bis zum 31. Dezember 1972 mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate angerechnet; einer ungeraden Ausgangszahl wird ein Kalendermonat hinzugerechnet.

(5) Kalendermonate, die nur teilweise mit Ausfallzeiten belegt sind, werden voll angerechnet."

14. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Bei Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit vom Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen (Zurechnungszeit). Voraussetzung für die Anrechnung der Zurechnungszeit ist, daß entweder von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Kalendermonate mit Beiträgen belegt oder die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 erfüllt sind. Bei Anwendung von § 36 Abs. 3 gilt § 36 Abs. 4.

(2) § 36 Abs. 5 gilt entsprechend."

15. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit und das Altersruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 erfüllt sind."

16. In § 45 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Für die ersten drei Monate wird der Witwe oder dem Witwer die Rente nach den Absätzen 1 bis 4 in Höhe der Rente des Versicherten ohne Kinderzuschuß gewährt, aus der die Rente nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnen ist, mindestens jedoch die Rente ohne Kinderzuschuß, die dem Versicherten im Zeitpunkt seines Todes zustand."

17. In § 49 Abs. 1 werden nach dem Wort „Renten“ die Worte „alljährlich zum 1. Juli“ eingefügt.

18. In § 50 wird das Wort „März“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.
19. In § 55 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres ereignet“ ersetzt durch die Worte „oder nach dem Beginn des Altersruhegeldes ereignet“.

20. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 bis 3 ist vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind, jedoch vom Beginn des Antragsmonats an, wenn der Antrag später als drei Monate nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann nur vom Beginn des Antragsmonats an verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit das 65. Lebensjahr oder ein Empfänger von Rente nach § 45 Abs. 1 das 45. Lebensjahr vollendet. Ist ein Altersruhegeld nach § 25 Abs. 4 weggefallen und endet die Beschäftigung oder Tätigkeit wieder, wird das Altersruhegeld auf Antrag bereits mit dem Ersten des auf das Ende der Beschäftigung oder Tätigkeit folgenden Kalendermonats wiedergewährt, und zwar mindestens in Höhe des Betrages, der sich bei ununterbrochener Zahlung des Altersruhegeldes ergeben würde.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

21. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers“ gestrichen.

b) In Absatz 4 werden die Worte „letzter Satz“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

22. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

Anspruch auf Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Beiträgen der Höherversicherung besteht nur neben einem Anspruch auf entsprechende Renten aus anderen Beiträgen. Besteht hiernach kein Anspruch, so hat der Versicherungsträger den Versicherten oder den Hinterbliebenen mit einem dem Werte der sich aus den Beiträgen der Höherversicherung ergebenden Leistungen entsprechenden Kapital abzufinden, es sei denn, daß der Versicherte

gegenüber dem Versicherungsträger die Abfindung ablehnt. Der Versicherungsträger hat den Versicherten auf die Folgen der Abfindung hinzuweisen. Die Berechnung des Kapitalwertes bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.“

23. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Entfällt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenversicherung, ohne daß das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht, oder endet die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung aus einem anderen Grunde als dem Entstehen einer Versicherungspflicht in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist dem Versicherten auf Antrag die Hälfte der für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet, für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin und für die Zeit nach dem 19. November 1947 im Saarland entrichteten Beiträge zu erstatten. Beiträge der Höherversicherung sind dem Versicherten in voller Höhe zu erstatten. Anspruch auf Erstattung nach Satz 1 und 2 haben auch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes nehmen, es sei denn, daß eine Rentenzahlung durch zwischenstaatliche oder überstaatliche Regelungen an den Ort ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts sichergestellt ist. Deutsche sowie Ausländer, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes beibehalten, können den Anspruch nur geltend machen, wenn seit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder dem Ende der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden oder die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung wieder entstanden ist. Zeiten der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung werden in die Frist des Satzes 4 nicht eingerechnet.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt auch für die Witwe und den Witwer, wenn der Anspruch auf Hinterbliebenenrente wegen nicht erfüllter Wartezeit nicht gegeben ist.“

24. § 88 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erfüllung der Wartezeit werden die in den in § 87 genannten Zweigen der Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten), im Falle

des § 25 Abs. 7 Satz 1 auch die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Für die Wartezeit der Bergmannsrente und des Knappschaftsruhegeldes nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes werden nur Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet."

25. In § 98 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Jahre, um die die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nach § 35 Abs. 3 erhöht wird, stehen den in Satz 1 genannten Zeiten einer Beschäftigung nach § 16 des Fremdrentengesetzes gleich.“

26. Im Zweiten Abschnitt erhält der Unterabschnitt E folgende Überschrift:

„E. Aufklärung und Auskunft“

27. Nach § 103 wird folgender § 104 eingefügt:

„§ 104

(1) Der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte obliegt es, Versicherten Auskunft über die bisher erworbene Rentenanwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu erteilen.

(2) Versicherten, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Altersruhegeld zu erteilen. Die Berechnung der Anwartschaft kann auf die dem Versicherungsträger vorliegenden Versicherungsunterlagen beschränkt werden.

(3) Für die übrigen Versicherten hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte spätestens bis zum 31. Dezember 1979 den Inhalt der ihr vorliegenden Versicherungsunterlagen maschinell zu speichern. Sie hat den Versicherten eine Aufstellung über den Inhalt der Versicherungsunterlagen zu übersenden und darauf hinzuwirken, daß alle für die Rentenberechnung erforderlichen Angaben gesammelt und gespeichert werden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- a) für bestimmte Jahrgänge der Versicherten einen früheren Zeitpunkt als den in Absatz 3 Satz 1 genannten bestimmen und für die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Fristen setzen sowie
- b) den Anspruch auf Erteilung von Auskünften über bisher erworbene Rentenanwartschaften auch auf nicht in Absatz 2 genannte Versicherte erstrecken,
- c) Inhalt, Form und Häufigkeit der Mitteilungen über die Höhe der Rentenanwartschaft bestimmen und

- d) vorschreiben, daß im Rahmen der vorhandenen Versicherungsunterlagen die Mitteilung über die Höhe der Rentenanwartschaft bindend sein soll.

(5) § 103 bleibt unberührt."

28. § 112 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 3 wird Buchstabe e gestrichen.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind und deren Arbeitsentgelt infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit gemindert wird, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlich erzielten Entgelt und dem Entgelt, der ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, als Bruttoarbeitsentgelt im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a, wenn der Arbeitnehmer dies beim Arbeitgeber beantragt. Satz 1 gilt nur insoweit, als der tatsächliche Entgelt zusammen mit dem Unterschiedsbetrag die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet. Ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1 ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für einen Gemeindeverband oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Verband, für einen Verband von Trägern der Sozialversicherung, für eine Partei, eine Gewerkschaft oder für eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege. Die Sätze 1 bis 3 gelten für versicherungspflichtige Selbständige (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 6) entsprechend. Der Antrag nach Satz 1 kann nur für laufende und künftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden.“

- c) In Absatz 4 erhalten Buchstabe c und e folgende Fassung:

„c) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 von dem Versicherten und der Genossenschaft oder Gemeinschaft, welcher er angehört, je zur Hälfte,“

„e) für den Arbeitsentgelt nach Absatz 3 a vom Versicherten.“

29. Dem § 114 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Anpassung an die Entwicklung der Buchungsverfahren an Stelle der Beitragsberechnung nach Beitragsklassen eine stufenlose Berechnungsweise zulassen oder vorschreiben.“

30. § 115 erhält folgende Fassung:

„§ 115

(1) Für die allgemeine Versicherung (§ 9 a) und die Weiterversicherung (§ 10) werden einheitlich Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Pflichtversicherung gebildet. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 114 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen.

(2) Freiwillig Versicherte, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit oder unselbständiger Beschäftigung haben, entrichten Beiträge mindestens nach der diesen Einkünften entsprechenden Entgeltstufe, jedoch nicht unter der viertniedrigsten, vom 1. Januar 1976 der fünftniedrigsten und vom 1. Januar 1979 an der sechsniedrigsten Beitragsklasse. Entrichten sie bis zum 31. Dezember 1976 Beiträge mindestens in der Beitragsklasse, die einem Zwölftel des nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts entspricht, und vom 1. Januar 1977 an Beiträge der höchsten oder zweithöchsten Beitragsklasse, so gelten diese als den Einkünften entsprechend.

(3) Die übrigen freiwillig Versicherten können die Beitragsklasse frei wählen.

(4) § 114 Abs. 3 gilt.“

31. Nach § 115 wird folgender § 115 a eingefügt:

„§ 115 a

Für die Höherversicherung (§ 11) werden Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Weiterversicherung gebildet, jedoch nicht mehr als sieben Beitragsklassen. Die niedrigste und höchste Beitragsklasse für die Höherversicherung müssen jeweils mit der niedrigsten und höchsten Beitragsklasse für die Weiterversicherung übereinstimmen. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 114 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen.“

32. In § 118 wird dem Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Beiträge nach § 112 Abs. 3 a.“

33. § 119 wird wie folgt ergänzt:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Der Versicherte muß sich den Beitrag nach § 112 Abs. 3 a von seinem Bargehalt abziehen lassen. Übersteigt der Beitrag den Anspruch des Versicherten auf Barge-

halt, so hat der Arbeitgeber insoweit gegen den Versicherten einen Erstattungsanspruch.“

b) In Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt: „Einer Eintragung in die Versicherungskarte bedarf es nicht.“

34. In § 121 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen.

35. In § 122 Abs. 2 werden nach der Klammer „(wirklicher Arbeitsverdienst, Lohnstufe, Mitgliederkategorie)“ die Worte „einschließlich eines Betrages nach § 112 Abs. 3 a“ eingefügt.

36. § 123 wird wie folgt ergänzt:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Endet ein Beschäftigungsverhältnis zu einem Zeitpunkt, an den anschließend Altersruhegeld beantragt wird, so hat der Arbeitgeber auf Verlangen des Versicherten die Entgeltbescheinigung für die Zeit bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses bis zu drei Monaten im voraus auszustellen. Er hat in diesem Fall das nach den Entgelten der letzten sechs Monate voraussichtliche Entgelt einzutragen. Für die Rentenberechnung ist ein von der Eintragung abweichendes Einkommen nicht zu berücksichtigen. Die Beitragsberechnung nach § 112 Abs. 3 bleibt von der Entgeltbescheinigung nach Satz 2 unberührt.“

b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „einschließlich eines Betrages nach § 112 Abs. 3 a“ angefügt.

37. § 124 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Für Ausbildungszeiten ist der Nachversicherung mindestens ein Monatsentgelt von 150 Deutsche Mark, für Ausbildungszeiten nach dem 31. Dezember 1967 jedoch in Höhe eines Zehntels der in diesen Zeiten jeweils für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Im übrigen ist die Nachversicherung mindestens nach einem Monatsentgelt von 150 Deutsche Mark, für Zeiten nach dem 31. Dezember 1956 jedoch in Höhe eines Fünftels der in diesen Zeiten jeweils für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze durchzuführen.“

c) In Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bei einer Nachversicherung nach § 9 Abs. 5 gelten freiwillige Beiträge, die für Zeiten der Nachversicherung mindestens in einer den

- Nachversicherungsbeiträgen entsprechenden Höhe durch die Gemeinschaft getragen worden sind, als nachentrichtete Beiträge. Niedrigere freiwillige Beiträge sind so zusammenzulegen, daß die den jeweils nachzuentrichtenden Beiträgen entsprechende Höhe erreicht wird; ein Restbetrag gilt als Monatsbeitrag der Beitragsklasse, deren Beitragshöhe dieser Betrag am nächsten kommt."
- d) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6 a und 6 b eingefügt:
- „(6 a) Bei Personen, die innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe werden oder während der versicherungsfreien Beschäftigung bis zum Ausscheiden Mitglieder einer solchen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung waren, hat der Arbeitgeber auf Antrag des Nachzuversichernden den Betrag der Beiträge, der an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu entrichten wäre, mit befreiender Wirkung an die Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung zu zahlen, der der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung angehörte. Er übersendet dieser Einrichtung auch die in Absatz 6 Satz 1 genannte Bescheinigung.
- (6 b) Der Antrag nach Absatz 6 a ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden zu stellen. Ist der Nachzuversichernde verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.“
38. In § 126 werden die Worte „und 10“ sowie „und e“ gestrichen.
39. In § 127 Abs. 1 werden nach dem Wort „zugelassen“ die Worte „oder vorgeschrieben“ eingefügt.
40. § 129 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „für“ die Worte „die allgemeine Versicherung (§ 9 a) und“ sowie nach dem Wort „zugelassen“ die Worte „oder vorgeschrieben“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
41. In § 140 Abs. 1 werden die Worte „und freiwillige Beiträge“ gestrichen.
42. Nach § 140 wird folgender § 140 a eingefügt:
- „§ 140 a
- (1) Freiwillige Beiträge sind spätestens innerhalb des Jahres nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, zu entrichten. Verspätet entrichtete freiwillige Beiträge gelten als für die am weitesten zurückliegenden nach Satz 1 noch zu belegenden Kalendermonate entrichtet. Sind alle diese Kalendermonate mit Beiträgen belegt, sind die verspätet entrichteten Beiträge unwirksam.
- (2) Der Versicherte kann freiwillige Beiträge, die die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 nicht erfüllen, im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 berichtigen. Der Versicherungsträger kann den Versicherten bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Frist nach Absatz 1 Satz 1 folgt, auffordern, freiwillige Beiträge, die die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 nicht erfüllen, zu berichtigen. Der Versicherte kann diese Beiträge innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung berichtigen. § 141 Abs. 3 gilt entsprechend. Werden die Beiträge nicht berichtigt oder können sie nicht mehr berichtigt werden, so sind sie so zusammenzulegen, daß die Voraussetzungen des § 115 Abs. 2 erfüllt werden; ein Restbetrag gilt als Monatsbeitrag der Beitragsklasse, deren Beitragshöhe dieser Betrag am nächsten kommt.“
43. § 142 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „im Sinne des § 140“ durch die Worte „im Sinne der §§ 140 und 140 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
- „werden in die Nachentrichtungsfristen der §§ 140 und 140 a und in die Erstattungsfrist des § 82 nicht eingerechnet.“
44. In § 143 Abs. 3 wird das Wort „Weiterversicherung“ ersetzt durch die Worte „freiwillige Versicherung“ und „§ 140 Abs. 1“ durch „§ 140 a Abs. 1“.
45. In § 144 wird das Wort „Weiterversicherung“ ersetzt durch die Worte „freiwillige Versicherung“.
46. In § 146 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
- „(2 a) In Fällen des § 140 a Abs. 1 hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die unwirksamen Beiträge von Amts wegen zurückzuzahlen.“
47. § 147 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist zuständig

1. für die Erstattung zu Recht entrichteter Beiträge (§ 82),
 2. für die Rückzahlung zu Unrecht entrichteter Beiträge (§ 146 Abs. 1 und 2), soweit sie von ihr beanstandet werden."
48. In § 149 Abs. 2 werden nach den Worten „erforderlichen Unterlagen“ die Worte „einschließlich derjenigen, die zum Nachweis der nach § 115 maßgebenden Einkünfte notwendig sind,“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 28 werden das Wort „und“ nach dem Wort „Versicherter“ durch ein Komma ersetzt und unter Streichung des Punktes die Worte „sowie die Aufklärung und Auskunft an Versicherte und Rentner.“ angefügt.
2. § 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk rentenversicherungspflichtig ist und innerhalb von zehn Jahren“ durch die Worte „Handwerkerversicherungsgesetz rentenversicherungspflichtig ist und“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 45 Abs. 1 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
4. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

(1) Knappschaftsruhegeld erhält auf Antrag der Versicherte, der

1. das 63. Lebensjahr vollendet hat oder der das 62. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Zeitpunkt anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes oder berufsunfähig (§ 46 Abs. 2) oder erwerbsunfähig (§ 47 Abs. 2) ist, wenn die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 Satz 1 erfüllt ist, oder
2. das 60. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 erfüllt ist und eine Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb nicht mehr ausgeübt wird.

(2) Knappschaftsruhegeld erhält auf Antrag auch der Versicherte, der das 60. Lebensjahr

vollendet, die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 Satz 2 erfüllt hat und nach einer Arbeitslosigkeit von mindestens zweiundfünfzig Wochen innerhalb der letzten eineinhalb Jahre arbeitslos ist. Der Arbeitslosigkeit steht eine Bezugszeit von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus gleich.

(3) Knappschaftsruhegeld erhält auf Antrag auch die Versicherte, die das 60. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 Satz 2 erfüllt hat, wenn sie in den letzten zwanzig Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat.

(4) Neben einem Knappschaftsruhegeld nach Absatz 1 Nr. 1 und den Absätzen 2 und 3 darf der Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Laufe eines jeden Jahres seit dem erstmaligen Rentenbeginn eine Beschäftigung oder eine Tätigkeit nur noch bis zu einem Entgelt oder einem Arbeitseinkommen ausüben, das im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ein Viertel, in den Fällen der Absätze 2 und 3 bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ein Achtel und nach der Vollendung des 63. Lebensjahres ein Viertel der für Jahresbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze der Reichsversicherungsordnung (§ 1385 Abs. 2) nicht überschreitet. Das Knappschaftsruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Versicherte im Laufe des nach Satz 1 maßgebenden Jahres ein Entgelt oder ein Arbeitseinkommen erreicht, das den Rahmen des Satzes 1 überschreitet.

(5) Knappschaftsruhegeld erhält auch der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 49 Abs. 3 Satz 2 erfüllt hat.

(6) Der Versicherte kann bestimmen, daß ein späterer Zeitpunkt als das in den Absätzen 1 bis 3 und 5 genannte Lebensalter für die Erfüllung der Voraussetzung maßgebend sein soll.

(7) Neben dem Knappschaftsruhegeld wird Knappschaftsrente nicht gewährt."

5. § 49 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 ist erfüllt, wenn fünfunddreißig anrechnungsfähige Versicherungsjahre, in denen mindestens eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten enthalten ist, zurückgelegt sind; bei den fünfunddreißig Versicherungsjahren sind Zeiten des Bezuges von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus zu berücksichtigen. Die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2, 3 und 5 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten zurückgelegt ist.“

6. § 50 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf die Wartezeit nach § 49 sind Ersatzzeiten nach § 51 anzurechnen, wenn während der Ersatzzeit keine Versicherungspflicht bestanden hat und

- a) eine Versicherung vorher bestanden hat und der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist,
- b) innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen worden ist,
- c) nach einer Ersatzzeit des § 51 Nr. 4 der Verfolgte innerhalb von drei Jahren, nachdem er seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet hat, eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hatte oder
- d) die Voraussetzungen des § 57 Abs. 4 und 5 erfüllt sind.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b bleiben Unterbrechungen der Ersatzzeiten durch Ausbildungszeiten unberücksichtigt.“

7. § 52 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) § 52 wird § 52 Abs. 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung infolge eines Unfalls erwerbsunfähig geworden oder gestorben ist und in den dem Versicherungsfall vorausgegangenen vierundzwanzig Kalendermonaten mindestens für sechs Kalendermonate Beiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet hat.“

8. § 53 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Hat der Versicherte die Voraussetzungen für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 5 erfüllt und nimmt er das Knappschaftsruhegeld für Zeiten nach der Erfüllung der Voraussetzungen nicht in Anspruch, so erhöht sich der Jahresbetrag seines Knappschaftsruhegeldes um einen Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für jeden Kalendermonat, für den der Versicherte das Knappschaftsruhegeld nicht in Anspruch genommen und Beiträge entrichtet hat, nach Vollendung des 63. Lebensjahres 0,3 vom Hundert, nach Vollendung des 64. Lebensjahres 0,4 vom Hundert, nach Vollendung des 65. Lebensjahres 0,5 vom Hundert und nach Vollendung des 66. Lebensjahres bis zum Ablauf des Monats, in

dem er das 67. Lebensjahr vollendet, 0,6 vom Hundert des Jahresbetrages des Knappschaftsruhegeldes ohne Kinderzuschuß, auf den der Versicherte im Zeitpunkt des Beginns des Verzichts Anspruch gehabt hätte. Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Versicherten, die bereits ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 bis 3 oder 5 oder nach Vollendung des 63. Lebensjahres Bergmannsrente, eine Knappschaftsrente oder Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben.

(4 b) Der Zuschlag nach Absatz 4 a wird bei der Berechnung des Knappschaftsruhegeldes in der Weise berücksichtigt, daß

1. bei der Ermittlung der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage außer den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten für jeden nach Absatz 4 a zuschlagsfähigen Kalendermonat als zusätzliche Kalendermonate das Produkt aus der Zahl der bis zum Beginn des Rentenverzichts zurückgelegten Kalendermonate an Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten und dem nach Absatz 4 a jeweils maßgeblichen Vomhundertsatz berücksichtigt und jedem dieser zusätzlichen Kalendermonate, deren Gesamtzahl auf volle Kalendermonate nach oben aufzurunden ist, der Wert zugrunde gelegt wird, der sich als Monatsdurchschnitt aus allen bis zum Beginn des Verzichts zurückgelegten Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten ergibt, höchstens jedoch der Wert 20,83) und
2. beim jährlichen Leistungszuschlag Absatz 4 a entsprechend gilt und
3. bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die bei Anwendung der Nummern 1 und 2 ermittelten zusätzlichen Kalendermonate den Beitrags-, Ersatz- und Ausfallzeiten hinzugerechnet werden; die zusätzlichen Kalendermonate werden bei Anwendung von Vorschriften, nach denen eine Leistung von einer bestimmten Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre abhängt, nicht berücksichtigt.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Erfüllt der Empfänger einer Bergmannsrente oder Knappschaftsrente die Voraussetzungen für ein Knappschaftsruhegeld, so ist die Rente im Falle des § 48 Abs. 5, sofern der Versicherte nicht etwas anderes bestimmt, von Amts wegen, in den Fällen des § 48 Abs. 1 bis 3 auf Antrag in das Knappschaftsruhegeld umzuwandeln. Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

9. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre erhöht sich bei einer

Versicherten für jedes von ihr vor Eintritt des Versicherungsfalles lebend geborene Kind um ein Jahr. Die Jahre, um die die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nach Satz 1 erhöht wird, werden wie eine Zurechnungszeit behandelt, jedoch bei Anwendung von Vorschriften, nach denen eine Leistung von einer bestimmten Anzahl anrechnungsfähiger Versicherungsjahre abhängt, nicht berücksichtigt."

- b) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.
c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bleibt bei der Berechnung ein Rest, so ergibt jeder Monat davon ein Zwölftel Versicherungsjahr. Die Summe der Zwölftel Versicherungsjahre ist in eine Dezimalzahl umzuwandeln; § 54 Abs. 3 vorletzter Satz gilt entsprechend.“

10. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) Ausfallzeiten im Sinne des § 56 sind

1. Zeiten einer infolge von Krankheit oder Unfall bedingten Arbeitsunfähigkeit oder einer Maßnahme zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit von mindestens einem Kalendermonat,
2. Zeiten der Schwangerschaft und des Wochenbettes, und zwar der Kalendermonat der Entbindung sowie der Kalendermonat vor und der Kalendermonat nach diesem Monat,
- 2a. Zeiten eines Bezuges von Schlechtwettergeld von mindestens einem Kalendermonat,
3. Zeiten einer Arbeitslosigkeit von mindestens einem Kalendermonat, wenn der bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitssuchender gemeldete Arbeitslose
 - a) versicherungsmäßiges Arbeitslosengeld (Arbeitslosenunterstützung) oder
 - b) Arbeitslosenhilfe (Krisenunterstützung, Arbeitslosenfürsorge) oder
 - c) Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge oder
 - d) Familienunterstützung
 bezogen hat oder eine dieser Leistungen wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen, wegen eines Einkommens oder wegen der Berücksichtigung von Vermögen nicht gewährt worden ist,
4. Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden
 - a) abgeschlossenen nicht versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Lehrzeit,
 - b) weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschul- ausbildung,

jedoch eine Schul- oder Fachschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von je vier Jahren, eine Hochschulausbildung nur bis zur Höchstdauer von fünf Jahren,

5. Zeiten des Bezuges einer Knappschaftsrente, die mit einer angerechneten Zurechnungszeit (§ 58) zusammenfallen, wenn nach Wegfall der Rente erneut Knappschaftsrente oder Knappschaftsruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist,
6. Zeiten des Bezuges einer Knappschaftsvollrente vor Vollendung des 55. Lebensjahres, die vor dem 1. Januar 1957 weggefallen ist, wenn nach Wegfall der Rente erneut Knappschaftsrente oder wenn Knappschaftsruhegeld oder Hinterbliebenenrente zu gewähren ist.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zeiten sind Ausfallzeiten nur, wenn für sie nicht Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet worden sind. Folgen mehrere der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zeiten unmittelbar aufeinander, so sind sie auch dann Ausfallzeiten, wenn sie zusammen mindestens einen Kalendermonat andauern. Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zeiten sind keine Ausfallzeiten bei Versicherten, die in ihrem Unternehmen mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades andere Personen beschäftigen, die wegen dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig sind.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zeiten sind Ausfallzeiten frühestens nach Beginn der Versicherung. Die in Absatz 1 genannten Zeiten sind Ausfallzeiten längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalles. Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, in denen ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 2 bezogen wurde, sind keine Ausfallzeiten.

(4) Die in Absatz 1 genannten Zeiten sind Ausfallzeiten nur, wenn die Zeit vom Kalendermonat, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde, bis zum Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist (Gesamtzeit), mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist. Die Gesamtzeit wird in Kalendermonaten ermittelt. Die folgenden Zeiten, soweit sie in die Gesamtzeit fallen, sind nicht mitzuzählen:

- a) Ersatzzeiten,
- b) Ausfallzeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Zeiten der Schulausbildung sowie Zeiten einer Fachschul- und Hochschulausbildung, soweit sie die in Absatz 1 Nr. 4 genannte Höchstdauer überschreiten,
- c) die Ausfallzeit nach Artikel 2 § 9 Abs. 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, wenn sie länger ist als die für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 nachgewiesenen Ausfallzeiten, anstelle dieser Ausfallzeiten,

- d) Zeiten des Bezuges einer Rente, soweit sie nicht mit Beiträgen belegt sind,
- e) Zeiten nach § 56 Abs. 2,
- f) der Kalendermonat, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wurde,
- g) der Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist,
- h) ein Fünftel der glaubhaft gemachten angerechneten Beitrags- und Beschäftigungszeiten (§ 19 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes und § 3 Abs. 1 der Versicherungsunterlagen-Verordnung); Bruchteile von einem Monat werden als ein voller Monat berücksichtigt und
- i) Zeiten des Bezuges von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus.
- Die Zeiten werden auch dann nicht mitgezählt, wenn die Voraussetzungen dieses Absatzes nicht erfüllt sind. Für die Zeiten nach Buchstabe f und g und für Zeiten vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden die hierfür entrichteten Beiträge auf die Anzahl der Kalendermonate, die mit Beiträgen zu belegen ist, angerechnet.
- (5) Auf die nach Absatz 4 Satz 1 erforderliche Anzahl der mit Beiträgen zu belegenden Kalendermonate wird die eineinhalbfache Zahl der bis zum 31. Dezember 1972 mit Pflichtbeiträgen belegten Kalendermonate angerechnet; einer ungeraden Ausgangszahl wird ein Kalendermonat hinzugerechnet.
- (6) Kalendermonate, die nur teilweise mit Ausfallzeiten belegt sind, werden voll angerechnet.
11. § 58 erhält folgende Fassung:
- „§ 58
- (1) Bei Versicherten, die vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig oder erwerbsunfähig geworden sind, ist bei der Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre die Zeit vom Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres den zurückgelegten Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzuzurechnen (Zurechnungszeit). Voraussetzung für die Anrechnung der Zurechnungszeit ist, daß entweder von den letzten sechzig Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles mindestens sechsunddreißig Kalendermonate mit Beiträgen belegt oder die Voraussetzungen des § 57 Abs. 4 erfüllt sind. Bei der Anwendung von § 57 Abs. 4 gilt § 57 Abs. 5.
- (2) § 57 Abs. 6 gilt entsprechend.“
12. § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Bergmannsrente, die Knappschaftsrente und das Knappschaftsruhegeld erhöhen sich für jedes Kind um den Kinderzuschuß, wenn die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 Satz 2 und 3 erfüllt sind.“
13. In § 61 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Werden Zuschläge nach § 53 Abs. 4 a und 4 b Nr. 1 gewährt, so ist der Grenzwert nach Satz 1 um den Vomhundertsatz zu erhöhen, der als Steigerungssatz nach § 53 Abs. 4 auf die zuschlagsfähigen Kalendermonate nach § 53 Abs. 4 a entfällt.“
14. § 69 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Für die ersten drei Monate wird der Witwe oder dem Witwer die Rente nach den Absätzen 1 bis 4 in Höhe der Rente des Versicherten mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß gewährt, aus der die Rente nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnen ist, mindestens jedoch die Rente mit Leistungszuschlag ohne Kinderzuschuß, die dem Versicherten im Zeitpunkt seines Todes zustand.“
15. § 82 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 bis 3 ist vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind, jedoch vom Beginn des Antragsmonats an, wenn der Antrag später als drei Monate nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt wird.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann nur vom Beginn des Antragsmonats an verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn ein Empfänger einer Bergmannsrente oder einer Knappschaftsrente das 65. Lebensjahr oder ein Empfänger von Rente nach § 69 Abs. 1 das 45. Lebensjahr vollendet. Ist ein Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 4 weggefallen und endet die Beschäftigung oder Tätigkeit wieder, wird das Knappschaftsruhegeld auf Antrag bereits mit dem Ersten des auf das Ende der Beschäftigung oder Tätigkeit folgenden Kalendermonats wiedergewährt, und zwar mindestens in Höhe des Betrags, der sich bei ununterbrochener Zahlung des Knappschaftsruhegeldes ergeben würde.“
- c) Absatz 5 wird gestrichen.
16. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „letzter Satz“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.
17. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Entfällt die Versicherungspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Rentenver-

sicherung, ohne daß das Recht zur freiwilligen Versicherung besteht, oder endet die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung aus einem anderen Grunde als dem Entstehen einer Versicherungspflicht in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist dem Versicherten auf Antrag die Hälfte der für die Zeit nach dem 20. Juni 1948 im Bundesgebiet, für die Zeit nach dem 24. Juni 1948 im Land Berlin und für die Zeit nach dem 19. November 1947 im Saarland entrichteten Beiträge zu erstatten. Anspruch auf Erstattung nach Satz 1 haben auch Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nehmen, es sei denn, daß eine Rentenzahlung durch zwischenstaatliche oder überstaatliche Regelungen an den Ort ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts sichergestellt ist. Deutsche sowie Ausländer, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes beibehalten, können den Anspruch nur geltend machen, wenn seit dem Wegfall der Versicherungspflicht oder dem Ende der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen worden oder die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung wieder entstanden ist. Zeiten der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung auf Grund einer Maßregel der Sicherung und Besserung werden in die Frist des Satzes 3 nicht eingerechnet."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absatz 2 gilt auch für die Witwe und den Witwer, wenn der Anspruch auf Hinterbliebenenrente wegen nicht erfüllter Wartezeit nicht gegeben ist.“

18. § 100 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Erfüllung der Wartezeit werden die in den in § 99 genannten Zweigen der Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitrags- und Ersatzzeiten), im Falle des § 49 Abs. 3 Satz 1 auch die anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. Für die Erfüllung der Wartezeit nach § 49 Abs. 2 werden nur Versicherungszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet.“

19. § 101 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Ausfall- oder Zurechnungszeit wird in der knappschaftlichen Rentenversicherung angerechnet, wenn der letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet ist. Sind vor einer Ausfallzeit Beiträge zur knapp-

schaftlichen Rentenversicherung nicht entrichtet worden, so ist die Ausfallzeit anzurechnen, wenn der erste Beitrag nach der Ausfallzeit zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden ist.“

20. In § 108 a Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Jahre, um die die Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nach § 56 Abs. 2 erhöht wird, stehen den in Satz 1 genannten Zeiten einer Beschäftigung nach § 16 des Fremdrentengesetzes gleich.“

21. Nach § 108 f wird folgender Unterabschnitt angefügt:

„E. Aufklärung und Auskunft

§ 108 g

Der Bundesknappschaft obliegt die allgemeine Aufklärung ihrer Versicherten und Rentner über ihre Rechte und Pflichten. Die Pflicht der Versicherungsämter zur Erteilung von Auskünften bleibt unberührt. Die Bundesknappschaft hat in geeigneter Weise auf diese Pflicht hinzuweisen.

§ 108 h

(1) Der Bundesknappschaft obliegt es, Versicherten Auskunft über die bisher erworbene Rentenanwartschaft nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu erteilen.

(2) Versicherten, die das 62. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Knappschaftsruhegeld zu erteilen. Die Berechnung der Anwartschaft kann auf die der Bundesknappschaft vorliegenden Versicherungsunterlagen beschränkt werden.

(3) Für die übrigen Versicherten hat die Bundesknappschaft spätestens bis zum 31. Dezember 1979 den Inhalt der ihr vorliegenden Versicherungsunterlagen maschinell zu speichern. Sie hat den Versicherten eine Aufstellung über den Inhalt der Versicherungsunterlagen zu übersenden und darauf hinzuwirken, daß alle für die Rentenberechnung erforderlichen Angaben gesammelt und gespeichert werden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

a) für bestimmte Jahrgänge der Versicherten einen früheren Zeitpunkt als den in Absatz 3 Satz 1 genannten bestimmen und für die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Fristen setzen sowie

b) den Anspruch auf Erteilung von Auskünften über bisher erworbene Rentenanwartschaften auch auf nicht in Absatz 2 genannte Versicherte erstrecken,

- c) Inhalt, Form und Häufigkeit der Mitteilungen über die Höhe der Rentenanwartschaft bestimmen und
- d) vorschreiben, daß im Rahmen der vorhandenen Versicherungsunterlagen die Mitteilung über die Höhe der Rentenanwartschaft bindend sein soll.
- (5) § 108 g bleibt unberührt."
22. In § 114 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Soweit Beiträge nach § 130 Abs. 5 a den Anspruch des Versicherten auf Lohn oder Gehalt übersteigen, hat der Arbeitgeber gegen den Versicherten einen Erstattungsanspruch.“
23. § 130 Abs. 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:
- a) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt:
„Freiwillig Versicherte, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit oder unselbständiger Beschäftigung haben, entrichten Beiträge mindestens nach der diesen Einkünften entsprechenden Entgeltstufe, jedoch nicht für einen geringeren Betrag als ein Viertel der Beitragsbemessungsgrenze.“
- b) Der bisherige zweite Halbsatz wird Satz 3.
- c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5 a eingefügt:
„(5 a) Bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind und deren Arbeitsentgelt infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit gemindert wird, gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen erzielten Entgelt und dem Entgelt, der ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt worden wäre, als Bruttoarbeitsentgelt im Sinne von Absatz 5 Buchstabe a, wenn der Arbeitnehmer dies beim Arbeitgeber beantragt. Satz 1 gilt nur insoweit, als der tatsächliche Entgelt zusammen mit dem Unterschiedsbetrag die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet. Ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1 ist eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder eine andere Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, für einen Gemeindeverband oder einen anderen öffentlich-rechtlichen Verband, für einen Verband von Trägern der Sozialversicherung, für eine Partei, eine Gewerkschaft oder für eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege. Der Antrag nach Satz 1 kann nur für laufende und künftige Lohnabrechnungszeiträume gestellt werden.“
- d) In Absatz 6 wird in Buchstabe c hinter dem Wort „Versicherten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:
„d) für den Arbeitsentgelt nach Absatz 5 a vom Versicherten.“
24. In § 133 Abs. 1 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Pflichtbeiträge“ ersetzt.
25. Nach § 133 wird folgender § 133 a eingefügt:
„§ 133 a
(1) Freiwillige Beiträge sind spätestens innerhalb des Jahres nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen, zu entrichten. Verspätet entrichtete freiwillige Beiträge gelten als für die am weitesten zurückliegenden nach Satz 1 noch zu belegenden Kalendermonate entrichtet; sind alle diese Kalendermonate mit Beiträgen belegt, sind die verspätet entrichteten Beiträge unwirksam.
(2) Der Versicherte kann freiwillige Beiträge, die die Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 Satz 2 nicht erfüllen, im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 berichtigen. Die Bundesknappschaft kann den Versicherten bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf die Frist nach Absatz 1 Satz 1 folgt, auffordern, freiwillige Beiträge, die die Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 Satz 2 nicht erfüllen, zu berichtigen; der Versicherte kann diese Beiträge innerhalb von sechs Monaten nach der Aufforderung berichtigen. § 1419 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Werden die Beiträge nicht berichtigt oder können sie nicht mehr berichtigt werden, so sind sie so zusammenzulegen, daß die Voraussetzungen des § 130 Abs. 2 Satz 2 erfüllt werden; ein Restbetrag gilt als Monatsbeitrag der Beitragsklasse, deren Beitragshöhe dieser Betrag am nächsten kommt.“
26. § 134 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „im Sinne des § 133“ durch die Worte „im Sinne der §§ 133 und 133 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„werden in die Nachentrichtungsfristen der §§ 133 und 133 a und in die Erstattungsfrist des § 95 nicht eingerechnet.“
27. In § 138 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:
„(2 a) In den Fällen des § 133 a Abs. 1 hat die Bundesknappschaft die unwirksamen Beiträge von Amts wegen zurückzuzahlen.“
28. In § 141 Abs. 4 werden nach den Worten „erforderlichen Unterlagen“ die Worte „einschließlich derjenigen, die zum Nachweis der nach § 130 Abs. 2 Satz 2 maßgebenden Einkünfte notwendig sind,“ eingefügt.

§ 4

Anderung des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung

Das Dritte Buch der Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

In § 615 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers“ gestrichen.

Artikel 2

Anderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

§ 1

Anderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

§ 1258 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972.“

2. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Bei der Berechnung der Rente ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 die Ausfallzeit nach den Sätzen 2 bis 6 zu ermitteln, wenn der Berechtigte für diese Zeit nicht längere Ausfallzeiten nachweist, die nach § 1259 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung oder nach Absatz 2 anrechenbar sind. Die Zeit vom Beginn des Kalendermonats der Entrichtung des ersten Pflichtbeitrages bis zum Ende des Kalendermonats der Entrichtung des letzten Pflichtbeitrages vor dem 1. Januar 1957 ist zu ermitteln. An die Stelle der Entrichtung des ersten Pflichtbeitrages tritt die Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn der erste Pflichtbeitrag nach diesem Zeitpunkt entrichtet ist. Von der Gesamtzeit ist die auf sie entfallende Versicherungszeit abzuziehen. Die verbleibende Zeit, die bis zu einem Viertel dieser Versicherungszeit zu berücksichtigen ist, ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem diese Versicherungszeit zur Gesamtzeit steht. Die Zwischenwerte sind nach unten und der Endwert auf volle Monate nach oben zu runden. Der Endwert ist als Ausfallzeit anzurechnen.

(2) Beginnt die Gesamtzeit des § 1259 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung vor dem 1. Januar 1973, so gelten die Voraussetzungen dieser Vorschrift als erfüllt, wenn die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum Versicherungsfall mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist. § 1259 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 der Reichsversicherungsordnung gilt mit Ausnahme von Satz 3 Buchstabe c entsprechend. Im Falle des Satzes 1 werden der Kinderzuschuß, die Zurechnungszeit sowie die Ausfall- und Ersatzzeiten, letztere soweit sie auf Grund des § 1251 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d der Reichsversicherungsordnung angerechnet werden, von ihrem Beginn an nur zu dem Teil gewährt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der mit Beiträgen belegten Kalendermonate zu der nach § 1259 Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung erforderlichen Anzahl mit Beiträgen zu belegenden Monate steht.“

3. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) § 1262 der Reichsversicherungsordnung gilt in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1957.

(2) Wird nach dem 31. Dezember 1973 eine Rente umgewandelt, so besteht ein Anspruch auf Kinderzuschuß auch, wenn die Voraussetzungen des § 1260 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt sind.“

4. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 1291 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem 31. Dezember 1956 aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, bei Auflösung oder Nichtigklärung in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1972 aber nur dann, wenn sie ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe, des Witwers oder des früheren Ehegatten des Versicherten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.“

5. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

§ 1295 der Reichsversicherungsordnung gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972.“

6. Nach § 27 werden folgende §§ 27 a und 27 b eingefügt:

„§ 27 a

§ 1303 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Januar 1973 außerhalb des Geltungsbe-

reichs dieses Gesetzes genommen hat, zum Zeitpunkt des Antrages aber die Rentenzahlung an den Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes durch zwischenstaatliche oder überstaatliche Regelungen sichergestellt ist.

§ 27 b

Personen, die auf Grund des saarländischen Gesetzes Nr. 433 vom 7. Juli 1954 (Amtsblatt des Saarlandes S. 834) versicherungspflichtig waren, werden auf Antrag die auf Grund dieses Gesetzes entrichteten Beiträge, die anschließenden freiwilligen Beiträge sowie die neben diesen Beiträgen entrichteten Höherversicherungsbeiträge erstattet. Die freiwilligen Beiträge werden erstattet bis zum Ende des Monats, der der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach dem 31. März 1963 vorangeht, längstens bis zum Ende des Antragsmonats. Der Antrag auf Erstattung ist bis zum 31. Dezember 1976 bei der Landesversicherungsanstalt für das Saarland zu stellen. § 1303 Abs. 4 bis 7 der Reichsversicherungsordnung gilt."

7. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes" durch die Worte „abweichend von den Regelungen des § 1418 a der Reichsversicherungsordnung und des § 140 a des Angestelltenversicherungsgesetzes" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 46 Abs. 2 dieses Artikels gilt."

8. § 38 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Empfängern einer Rente nach Satz 1, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsunfähig im Sinne von § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind und wenigstens für zwölf Monate Beiträge nach Vollendung des 55. Lebensjahres entrichtet haben, ist auf Antrag die Rente nach den Vorschriften der §§ 1253 bis 1262 der Reichsversicherungsordnung neu zu berechnen, wenn die sich dadurch ergebende Rente ohne Kinderzuschuß höher ist als fünfzehn Dreizehntel des bisherigen Rentenzahlbetrages ohne Kinderzuschuß. Für die Neuberechnung der Rente gilt der Tag der Antragstellung als Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit. § 1635 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend."

b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Sind die Voraussetzungen des § 1248 Abs. 1, 2 oder 3 und Abs. 4 der Reichsver-

sicherungsordnung erfüllt, so findet Satz 1 Anwendung. § 1248 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung gilt."

9. Nach § 45 wird folgender § 46 eingefügt:

„§ 46

(1) Wer zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist oder eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausübt, kann auf Antrag abweichend von § 1418 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für Zeiten vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1972, in denen die Voraussetzungen der §§ 1232 a, 1233 der Reichsversicherungsordnung oder des § 4 Abs. 1 dieses Artikels erfüllt sind, freiwillige Beiträge nachentrichten. Die in § 1232 a Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b und c der Reichsversicherungsordnung genannten Vorschriften sind bei der Feststellung der Voraussetzungen in der Fassung anzuwenden, die sie in der Zeit hatten, für die die Beiträge nachentrichtet werden sollen. § 1232 a Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Beiträge können bis zum 31. Dezember 1975 entrichtet werden. Wer sich bis zum 31. Dezember 1975 zur Zahlung von Beiträgen für die Zeit vor dem 1. Januar 1973 bereit erklärt hat, kann die Beiträge noch bis zum 31. Dezember 1978 entrichten.

(3) Die Beitragshöhe richtet sich nach § 1388 der Reichsversicherungsordnung. Die Beiträge gelten als den Einkünften entsprechend, wenn sie mindestens in der Beitragsklasse entrichtet werden, die einem Zwölftel des in dem Jahr, für das die Beiträge entrichtet werden, nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung bestimmten letzten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts entspricht. § 1419 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung gilt. Die Beiträge können höchstens in der höchsten Beitragsklasse entrichtet werden, für die für das Jahr, das nach Absatz 6 für die Bewertung maßgebend ist, Werteinheiten festgesetzt sind.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 ist an den Versicherungsträger zu richten, der das Versicherungskonto des Versicherten führt. Ist eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben, ist der Antrag an den Versicherungsträger zu richten, der für den Wohnsitz oder den ständigen Aufenthalt des Versicherten zuständig ist.

(5) Beiträge nach Absatz 1, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichtet wurden, werden bei Versicherungsfällen der Berufsunfähigkeit und der Erwerbsunfähigkeit nicht berücksichtigt. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit können nicht auf Grund von Beiträgen nach Absatz 1 gewährt werden.

(6) Die Beiträge nach Absatz 1 werden bei der Rentenberechnung mit den Werten berücksich-

tigt, die in der Verordnung nach § 1256 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für das Jahr festgesetzt sind, für das die Beiträge nachentrichtet werden, Beiträge, die für die Jahre 1956 bis 1964 nachentrichtet werden, jedoch mit den Werten, die für 1965 festgesetzt sind. § 1255 Abs. 3 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung gilt.

(7) Leistungen auf Grund von Beiträgen nach dieser Vorschrift beginnen nicht vor dem 1. Januar 1974.

(8) Ist vor Eintritt des Versicherungsfalles eine auf die Wartezeit anrechenbare Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten ohne Anrechnung von Beiträgen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zurückgelegt und sind die Voraussetzungen des § 1259 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung nicht erfüllt, so gilt diese Rente nicht als Rente im Sinne der §§ 165, 381 der Reichsversicherungsordnung. § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieses Artikels gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Wartezeit nach § 1252 der Reichsversicherungsordnung als erfüllt gilt.

(9) Beiträge, die nach Absatz 1 entrichtet worden sind, werden bei Anwendung des § 55 b dieses Artikels nicht berücksichtigt."

10. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

(1) Soldaten der Reichswehr, die nach Artikel I Nr. 1 des Soldatenversicherungsgesetzes vom 31. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 542) berechtigt waren, den gesetzlichen Rentenversicherungen beizutreten, können auf Antrag abweichend von § 1418 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für die Dauer ihrer Dienstzeit, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1924 zurück, Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

- a) die ehemaligen Angehörigen der Schutzpolizei im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und
- b) für die ehemaligen Polizeibeamten des Reichswasserschutzes im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149).

(3) Personen, die vor dem 1. März 1957 während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Beruf nicht pflichtversichert waren, können auf Antrag abweichend von § 1418 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung für die Zeiten der Versicherungsfreiheit, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1924 zurück, Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten

nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Satz 1 gilt entsprechend für

- a) Frauen, bei denen die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 8 der Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 4. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 459), geändert durch die Zweite Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 5. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 64), aufgeschoben wurde,
- b) Beamte und sonstige Beschäftigte der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, die eine Beschäftigung im Sinne des § 1229 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben und eine gleichartige Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht wieder aufgenommen haben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn und soweit die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeiten der Versicherungsfreiheit bereits in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt sind oder berücksichtigt werden.

(5) Ist eine Nachversicherung durchzuführen, nachdem bereits Beiträge nach Absatz 3 nachentrichtet worden sind, so werden diese nachentrichteten Beiträge zurückgezahlt.

(6) Der Eintritt des Versicherungsfalles bis zum 31. Dezember 1975 steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

(7) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, wenn insgesamt eine Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten zurückgelegt ist oder wenn nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeiten während mindestens 24 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind.

(8) § 46 Abs. 3 und Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend.

(9) Der Antrag nach den Absätzen 1 bis 3 ist an den Versicherungsträger zu richten, der das Versicherungskonto des Versicherten führt. Ist eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben, ist der Antrag an den Versicherungsträger zu richten, der für den Wohnsitz oder den ständigen Aufenthalt des Versicherten zuständig ist."

11. In § 50 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 1402 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 3 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung gelten im Falle der Nachversicherung von Personen, die nach dem 31. Dezember 1972 aus der versicherungsfreien Beschäftigung oder aus der

Gemeinschaft ausgeschieden sind, auch für Zeiten vor dem 1. Januar 1973.“

12. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 1418“ durch „§ 1418 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „die Wartezeit des § 1248 Abs. 4“ durch die Worte „die Wartezeit des § 1248 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

13. § 52 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Worte „abweichend von den Regelungen des § 1418 a der Reichsversicherungsordnung und des § 140 a des Angestelltenversicherungsgesetzes“ ersetzt und in Buchstabe a nach den Worten „abgegeben haben“ die Worte „, wobei in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte die Abgabe an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Beiträge nach Absatz 1 können im Rahmen des § 1388 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung frei gewählt werden; sie werden bei der Anwendung des § 1259 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung jedoch nur berücksichtigt, wenn sie mindestens in der Beitragsklasse entrichtet sind, die für ein Zwölftel des nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes anzuwenden ist.“

14. Nach § 55 werden folgende §§ 55 a, 55 b und 55 c eingefügt:

„§ 55 a

(1) Bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1973 ist für Versicherte, die mindestens fünfundsiebzig Versicherungsjahre angerechnet erhalten, die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage in der Weise zu ermitteln, daß für jeden Monat vor dem 1. Januar 1973, der mit einem Pflichtbeitrag belegt ist, der Wert 5,83 zugrunde gelegt wird, wenn sich bei Anwendung des § 1255 Abs. 3 bis 7 und § 1255 a der Reichsversicherungsordnung aus allen Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1973 ein Monatsdurchschnitt von mehr als 3,33 und weniger als 5,83 ergibt. Auf Ersatz- und Ausfallzeiten findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Ist nach § 1310 der Reichsversicherungsordnung eine Gesamtleistung aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestell-

ten und der knappschaftlichen Rentenversicherung festzustellen, ist Absatz 1 auf den Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils gesondert anzuwenden.

(3) Bei Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre werden die in allen Zweigen der Rentenversicherung anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zusammengerechnet.

(4) Bei einer nach § 1268 der Reichsversicherungsordnung berechneten Rente, die auf einem Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1973 beruht, sind die Absätze 1 bis 3 auf die der Hinterbliebenenrente zugrunde liegende Versichertenrente anzuwenden, wenn bei deren Berechnung mindestens fünfundsiebzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre zu berücksichtigen sind.

§ 55 b

(1) Bezieht ein Berechtigter eine Versichertenrente, die auf einem in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1973 eingetretenen Versicherungsfall beruht, und sind mindestens fünfundsiebzig Versicherungsjahre anrechnungsfähig, ist die Rente mindestens in der Höhe zu gewähren, wie sie sich bei der Berechnung nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung unter Zugrundelegung eines Vohundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert ergeben würde. Satz 1 gilt nicht, wenn sich bei Anwendung der §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung ein Vohundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von nicht mehr als 40 vom Hundert ergeben hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden.

(3) Ist nach § 1310 der Reichsversicherungsordnung eine Gesamtleistung aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung festzustellen, ist Absatz 1 auf den Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils gesondert anzuwenden.

(4) § 55 a Abs. 3 und 4 dieses Artikels gilt entsprechend.

§ 55 c

(1) Versichertenrenten, die auf einem vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfall beruhen und nicht unter § 55 b dieses Artikels fallen, sind nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erhöhen, wenn vor Anwendung der Kürzungs- und Ruhensvorschriften der Renten-

zahlbetrag ohne Kinderzuschuß und ohne Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung höher ist als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn die Rente nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung unter Zugrundelegung einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 40 vom Hundert berechnet würde, und niedriger ist als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn der Berechnung eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert zugrunde gelegt würde. Bei Anwendung des Satzes 1 sind

die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1972,

als anrechnungsfähige Versicherungsjahre die Kalenderjahre zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr nach Rentenbeginn; an die Stelle des Kalenderjahres nach Rentenbeginn tritt das Kalenderjahr nach Vollendung des 50. Lebensjahres durch den Versicherten, wenn dieses später liegt, und für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr als Jahresbetrag der Rente bei Versichertenrenten, die als Altersruhegelder gelten, 1,5 vom Hundert und bei Versichertenrenten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 1,3 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage

zugrunde zu legen.

(2) Der Rentenzahlbetrag nach Absatz 1 ist auf den Betrag zu erhöhen, der sich unter Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 und unter Zugrundelegung einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert ergibt.

(3) Für Witwenrenten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, soweit sie nicht unter § 55 b dieses Artikels fallen, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zu berechnenden Beträge jeweils sechs Zehntel dieser Beträge treten; dabei ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr als Jahresbetrag der Versichertenrente 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde zu legen. In den Fällen, in denen der Versicherte keine Rente bezogen hat, tritt an die Stelle des Rentenbeginns der Zeitpunkt des Todes des Versicherten. An die Stelle des Zeitpunktes des Todes des Versicherten tritt die Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn dieser Zeitpunkt später liegt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch für Versicherten- und Witwenrenten, die auf Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 beruhen und deren Zahlbetrag eine nach den Vorschriften der §§ 31 ff. dieses Artikels umgestellte Rente zugrunde liegt; § 55 b dieses Artikels findet insoweit keine Anwendung."

§ 2

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Angestellte, die auf Grund des

§ 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöpfungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder

§ 1 dieses Artikels in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder

des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) oder

des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) oder

des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) oder

der entsprechenden Bestimmungen des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

von der Versicherungspflicht befreit worden sind, können gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte schriftlich bis zum 31. Dezember 1973 erklären, daß ihre Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung nach Satz 1 bei dem Versicherungsträger eingegangen ist. Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Zuschuß zur Alterssicherung, der in seiner Höhe dem Arbeitgeberanteil bei versicherungspflichtiger Beschäftigung entspricht oder nahekommt oder hat er die Bezüge des befreiten Arbeitnehmers angemessen erhöht und fällt der Zuschuß oder die Erhöhung anlässlich des Beginns der Versicherungspflicht nicht weg, so kann der Arbeitgeber auch den ansonsten auf ihn entfallenden Beitragsanteil bei der Gehaltszahlung vom Bargehalt des Angestellten abziehen. § 119 Abs. 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt entsprechend."

2. In § 7 a wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt für Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1967, die mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, soweit die Versicherte während dieser Zeiten nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder nach § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöpfungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437), Artikel 2 § 1 des Angestelltenversiche-

rungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88), des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476), oder nach den entsprechenden Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes befreit war."

3. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

§ 35 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972."

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) Bei der Berechnung der Rente ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 die Ausfallzeit nach den Sätzen 2 bis 6 zu ermitteln, wenn der Berechtigte für diese Zeit nicht längere Ausfallzeiten nachweist, die nach § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach Absatz 2 anrechenbar sind. Die Zeit vom Beginn des Kalendermonats der Entrichtung des ersten Pflichtbeitrages bis zum Ende des Kalendermonats der Entrichtung des letzten Pflichtbeitrages vor dem 1. Januar 1957 ist zu ermitteln. An die Stelle der Entrichtung des ersten Pflichtbeitrages tritt die Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn der erste Pflichtbeitrag nach diesem Zeitpunkt entrichtet ist. Von der Gesamtzeit ist die auf sie entfallende Versicherungszeit abzuziehen. Die verbleibende Zeit, die bis zu einem Viertel dieser Versicherungszeit zu berücksichtigen ist, ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem diese Versicherungszeit zur Gesamtzeit steht. Die Zwischenwerte sind nach unten und der Endwert auf volle Monate nach oben zu runden. Der Endwert ist als Ausfallzeit anzurechnen.

(2) Beginnt die Gesamtzeit des § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes vor dem 1. Januar 1973, so gelten die Voraussetzungen dieser Vorschrift als erfüllt, wenn die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum Versicherungsfall mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist. § 36 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt mit Ausnahme von Satz 3 Buchstabe c entsprechend. Im Falle des Satzes 1 werden der Kinderzuschuß, die Zurechnungszeit sowie die Ausfall- und Ersatzzeiten, letztere soweit sie auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d des Angestelltenversicherungsgesetzes angerechnet werden, von ihrem Beginn an nur zu dem Teil gewährt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der mit Beiträgen belegten Kalendermonate zu der nach § 36 Abs. 3 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes erforderlichen Anzahl mit Beiträgen zu belegender Monate steht."

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) § 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1957.

(2) Wird nach dem 31. Dezember 1973 eine Rente umgewandelt, so besteht ein Anspruch auf Kinderzuschuß auch, wenn die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht erfüllt sind."

6. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 68 Abs. 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem 31. Dezember 1956 aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, bei Auflösung oder Nichtigerklärung in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1972 aber nur dann, wenn sie ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe, des Witwers oder des früheren Ehegatten des Versicherten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist."

7. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

§ 72 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972."

8. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

§ 82 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt nicht, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Januar 1973 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes genommen hat, zum Zeitpunkt des Antrages aber die Rentenzahlung an den Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes durch zwischenstaatliche oder überstaatliche Regelungen sichergestellt ist."

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1418 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte „abweichend von den Regelungen des § 140 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1418 a der Reichsversicherungsordnung" ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 44 a Abs. 2 dieses Artikels gilt."

10. § 37 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Empfängern einer Rente nach Satz 1, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erwerbsunfähig im Sinne von § 24 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind und wenigstens für zwölf Monate Beiträge nach Vollendung des 55. Lebensjahres entrichtet haben, ist auf Antrag die Rente nach den Vorschriften der §§ 30 bis 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes neu zu berechnen, wenn die sich dadurch ergebende Rente ohne Kinderzuschuß höher ist als fünfzehn Dreizehntel des bisherigen Rentenzahlbetrages ohne Kinderzuschuß. Für die Neuberechnung der Rente gilt der Tag der Antragstellung als Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit. § 204 des Angestelltenversicherungsgesetzes in Verbindung mit § 1635 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Sind die Voraussetzungen des § 25 Abs. 1, 2 oder 3 und Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes erfüllt, so findet Satz 1 Anwendung. § 25 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt.“

11. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„§ 44 a

(1) Wer zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist oder eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausübt, kann auf Antrag abweichend von § 140 a Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für Zeiten vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Dezember 1972, in denen die Voraussetzungen der §§ 9 a, 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder des § 5 Abs. 1 dieses Artikels erfüllt sind, freiwillige Beiträge nachentrichten. Die in § 9 a Abs. 1 Satz 2 Buchstaben b und c des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Vorschriften sind bei der Feststellung der Voraussetzungen in der Fassung anzuwenden, die sie in der Zeit hatten, für die die Beiträge nachentrichtet werden sollen. § 9 a Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Die Beiträge können bis zum 31. Dezember 1975 entrichtet werden. Wer sich bis zum 31. Dezember 1975 zur Zahlung von Beiträgen für die Zeit vor dem 1. Januar 1973 bereit erklärt hat, kann die Beiträge noch bis zum 31. Dezember 1978 entrichten.

(3) Die Beitragshöhe richtet sich nach § 115 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Die Beiträge gelten als den Einkünften entsprechend, wenn sie mindestens in der Beitragsklasse ent-

richtet werden, die einem Zwölftel des in dem Jahr, für das die Beiträge entrichtet werden, nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmten letzten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts entspricht. § 141 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt. Die Beiträge können höchstens in der höchsten Beitragsklasse entrichtet werden, für die für das Jahr, das nach Absatz 6 für die Bewertung maßgebend ist, Werteinheiten festgesetzt sind.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 ist an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zu richten.

(5) Beiträge nach Absatz 1, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichtet wurden, werden bei Versicherungsfällen der Berufsunfähigkeit und der Erwerbsunfähigkeit nicht berücksichtigt. Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit können nicht auf Grund von Beiträgen nach Absatz 1 gewährt werden.

(6) Die Beiträge nach Absatz 1 werden bei der Rentenberechnung mit den Werten berücksichtigt, die in der Verordnung nach § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für das Jahr festgesetzt sind, für das die Beiträge nachentrichtet werden, Beiträge, die für die Jahre 1956 bis 1964 nachentrichtet werden, jedoch mit den Werten, die für 1965 festgesetzt sind. § 32 Abs. 3 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt.

(7) Leistungen auf Grund von Beiträgen nach dieser Vorschrift beginnen nicht vor dem 1. Januar 1974.

(8) Ist vor Eintritt des Versicherungsfalles eine auf die Wartezeit anrechenbare Versicherungszeit von sechzig Kalendermonaten ohne Anrechnung von Beiträgen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zurückgelegt, und sind die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht erfüllt, so gilt diese Rente nicht als Rente im Sinne der §§ 165, 381 der Reichsversicherungsordnung. § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 dieses Artikels gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Wartezeit nach § 29 des Angestelltenversicherungsgesetzes als erfüllt gilt.

(9) Beiträge, die nach Absatz 1 entrichtet worden sind, werden bei Anwendung des § 54 c dieses Artikels nicht berücksichtigt.“

12. Nach § 44 a wird folgender § 44 b eingefügt:

„§ 44 b

(1) Soldaten der Reichswehr, die nach Artikel I Nr. 1 des Soldatenversicherungsgesetzes vom 31. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 542) berechtigt waren, den gesetzlichen Rentenversicherungen beizutreten, können auf Antrag ab-

weichend von § 140 a Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Dauer ihrer Dienstzeit, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1924 zurück, Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für

- a) die ehemaligen Angehörigen der Schutzpolizei im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und
- b) für die ehemaligen Polizeibeamten des Reichswasserschutzes im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149).

(3) Personen, die vor dem 1. März 1957 während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren künftigen Beruf nicht pflichtversichert waren, können auf Antrag abweichend von § 140 a Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die Zeiten der Versicherungsfreiheit, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1924 zurück, Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Satz 1 gilt entsprechend für

- a) Frauen, bei denen die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 8 der Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 4. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 459), geändert durch die Zweite Verordnung über die Nachentrichtung von Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 5. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 64), aufgeschoben wurde,
- b) Geistliche und sonstige Bedienstete der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, die eine Beschäftigung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben und eine gleichartige Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht wiederaufgenommen haben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn und soweit die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeiten der Versicherungsfreiheit bereits in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt sind oder berücksichtigt werden.

(5) Ist eine Nachversicherung durchzuführen, nachdem bereits Beiträge nach Absatz 3 nachentrichtet worden sind, so werden diese nachentrichteten Beiträge zurückgezahlt.

(6) Der Eintritt des Versicherungsfalles bis zum 31. Dezember 1975 steht der Nachentrichtung nicht entgegen.

(7) Absätze 1 bis 3 gelten nur, wenn insgesamt eine Versicherungszeit von mindestens

60 Kalendermonaten zurückgelegt ist oder wenn nach Ablauf der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zeiten während mindestens 24 Kalendermonaten Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet sind.

(8) § 44 a Abs. 3 und Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend.

(9) Der Antrag nach den Absätzen 1 bis 3 ist an den Versicherungsträger zu richten, der das Versicherungskonto des Versicherten führt. Ist eine Versicherungsnummer noch nicht vergeben, ist der Antrag an den Versicherungsträger zu richten, der für den Wohnsitz oder den ständigen Aufenthalt des Versicherten zuständig ist."

13. Nach § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

(1) § 124 Abs. 2 Satz 3 und 4 und Abs. 3 Satz 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten im Falle der Nachversicherung von Personen, die nach dem 31. Dezember 1972 aus der versicherungsfreien Beschäftigung oder aus der Gemeinschaft ausgeschieden sind, auch für Zeiten vor dem 1. Januar 1973.

(2) § 124 Abs. 6 a des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt in den Fällen, in denen der Nachzuversichernde nach dem 31. Dezember 1972 aus der die Versicherungsfreiheit begründenden Beschäftigung ausgeschieden ist."

14. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 140“ durch „§ 140 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „die Wartezeit des § 25 Abs. 4“ durch die Worte „die Wartezeit des § 25 Abs. 7 Satz 2“ ersetzt.

15. § 50 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1418 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „abweichend von den Regelungen des § 140 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 1418 a der Reichsversicherungsordnung“ ersetzt und in Buchstabe a nach den Worten „abgegeben haben“ die Worte „ , wobei in § 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte die Abgabe an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die Beiträge nach Absatz 1 können im Rahmen des § 115 Abs. 1 des Angestelltenver-

sicherungsgesetzes frei gewählt werden; sie werden bei der Anwendung des § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes jedoch nur berücksichtigt, wenn sie mindestens in der Beitragsklasse entrichtet sind, die für ein Zwölftel des nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes anzuwenden ist."

16. § 54 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des § 36 Abs. 3 und § 37 Abs. 1“ ersetzt durch die Worte „des § 36 Abs. 4“.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Versicherten nach Absatz 1, sowie bei Versicherten, die auf Grund des § 1 Abs. 1 dieses Artikels in der Fassung des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) oder auf Grund des § 1 Abs. 2 dieses Artikels oder auf Grund der entsprechenden Vorschriften des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit worden sind, gelten nach dem 31. Dezember 1972 entrichtete Beiträge als in der dem Einkommen entsprechenden Beitragsklasse (§ 115 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) entrichtet, wenn sie mindestens in der Beitragsklasse entrichtet sind, die für ein Zwölftel des nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes anzuwenden ist. Die Beitragsklasse wird in der in § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgesehenen Rechtsverordnung bekanntgegeben.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

17. Nach § 54 a werden folgende §§ 54 b, 54 c und 54 d eingefügt:

„§ 54 b

(1) Bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1973 ist für Versicherte, die mindestens fünfundsiebzig Versicherungsjahre angerechnet erhalten, die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage in der Weise zu ermitteln, daß für jeden Monat vor dem 1. Januar 1973, der mit einem Pflichtbeitrag belegt ist, der Wert 5,83 zugrunde gelegt wird, wenn sich bei der Anwendung des § 32 Abs. 3 bis 7 und § 32 a des Angestelltenversicherungsgesetzes aus allen Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1973 ein Monatsdurchschnitt von mehr als 3,33 und weniger als 5,83 ergibt. Auf Ersatz- und Ausfallzeiten findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Ist nach § 89 des Angestelltenversicherungsgesetzes eine Gesamtleistung aus den Ren-

tenversicherungen der Angestellten und der Arbeiter und der knappschaftlichen Rentenversicherung festzustellen, ist Absatz 1 auf den Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Angestellten und der Arbeiter und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils gesondert anzuwenden.

(3) Bei Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre werden die in allen Zweigen der Rentenversicherung anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zusammengerechnet.

(4) Bei einer nach § 45 des Angestelltenversicherungsgesetzes berechneten Rente, die auf einem Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1973 beruht, sind die Absätze 1 bis 3 auf die der Hinterbliebenenrente zugrunde liegende Versichertenrente anzuwenden, wenn bei deren Berechnung mindestens fünfundsiebzig anrechnungsfähige Versicherungsjahre zu berücksichtigen sind.

§ 54 c

(1) Bezieht ein Berechtigter eine Versichertenrente, die auf einem in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis 31. Dezember 1973 eingetretenen Versicherungsfall beruht, und sind mindestens fünfundsiebzig Versicherungsjahre anrechnungsfähig, ist die Rente mindestens in der Höhe zu gewähren, wie sie sich bei der Berechnung nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert ergeben würde. Satz 1 gilt nicht, wenn sich bei Anwendung der §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes ein Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von nicht mehr als 40 vom Hundert ergeben hat.

(2) Absatz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung gewährt werden.

(3) Ist nach § 89 des Angestelltenversicherungsgesetzes eine Gesamtleistung aus den Rentenversicherungen der Angestellten und der Arbeiter und der knappschaftlichen Rentenversicherung festzustellen, ist Absatz 1 auf den Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Angestellten und der Arbeiter und auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung jeweils gesondert anzuwenden.

(4) § 54 b Abs. 3 und 4 dieses Artikels gilt entsprechend.

§ 54 d

(1) Versichertenrenten, die auf einem vor dem 1. Januar 1957 eingetretenen Versicherungsfall beruhen und nicht unter § 54 c dieses Artikels fallen, sind nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erhöhen, wenn vor Anwendung der

Kürzungs- und Ruhensvorschriften der Rentenzahlbetrag ohne Kinderzuschuß und ohne Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung höher ist als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn die Rente nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes unter Zugrundelegung einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 40 vom Hundert berechnet würde, und niedriger ist als der Betrag, der sich ergeben würde, wenn der Berechnung eine für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert zugrunde gelegt würde. Bei Anwendung des Satzes 1 sind

die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1972,

als anrechnungsfähige Versicherungsjahre die Kalenderjahre zwischen dem Jahr der Vollendung des 15. Lebensjahres durch den Versicherten und dem Jahr nach Rentenbeginn; an die Stelle des Kalenderjahres nach Beginn tritt das Kalenderjahr nach Vollendung des 50. Lebensjahres durch den Versicherten, wenn dies später liegt, und

für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr als Jahresbetrag der Rente bei Versichertenrenten, die als Altersruhegelder gelten, 1,5 vom Hundert und bei Versichertenrenten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 1,3 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde zu legen.

(2) Der Rentenzahlbetrag nach Absatz 1 ist auf den Betrag zu erhöhen, der sich unter Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 und unter Zugrundelegung einer für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert ergibt.

(3) Für Witwenrenten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, soweit sie nicht unter § 54 c dieses Artikels fallen, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 zu berechnenden Beträge jeweils sechs Zehntel dieser Beträge treten; dabei ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr als Jahresbetrag der Versichertenrente 1,5 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde zu legen. In den Fällen, in denen der Versicherte keine Rente bezogen hat, tritt an die Stelle des Rentenbeginns der Zeitpunkt des Todes des Versicherten. An die Stelle des Zeitpunktes des Todes des Versicherten tritt die Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn dieser Zeitpunkt später liegt.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch für Versicherten- und Witwenrenten, die auf Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 beruhen und deren Zahlbetrag eine nach den Vorschriften der §§ 30 ff. dieses Artikels umgestellte Rente zugrunde liegt; § 54 c dieses Artikels findet insoweit keine Anwendung."

§ 3

Anderung des Knappschaftsrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) Angestellte, die auf Grund des § 1 dieses Artikels in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) oder des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) oder des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) oder der entsprechenden Bestimmungen des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes von der Versicherungspflicht befreit worden sind, können gegenüber der Bundesknappschaft schriftlich bis zum 31. Dezember 1973 erklären, daß ihre Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung nach Satz 1 bei dem Versicherungsträger eingegangen ist. Gewährt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Zuschuß zur Alterssicherung, der in seiner Höhe dem Arbeitgeberanteil der versicherungspflichtigen Beschäftigung entspricht oder nahekommt oder hat er die Bezüge des befreiten Arbeitnehmers angemessen erhöht und fällt der Zuschuß oder die Erhöhung anlässlich des Beginns der Versicherungspflicht nicht weg, so kann der Arbeitgeber auch den ansonsten auf ihn entfallenden Beitragsanteil bei der Gehaltszahlung vom Bargehalt des Angestellten abziehen. Artikel 2 § 44 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.“

2. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut des § 3 a wird § 3 a Abs. 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei Versicherten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze oder auf Grund des § 1 in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) oder auf Grund des § 1 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Fassung nicht versicherungspflichtig waren und spätestens mit Wirkung

vom 1. Januar 1973 versicherungspflichtig geworden sind, stehen bei Anwendung des § 57 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes die nach Eintritt der Versicherungsfreiheit für Zeiten bis zum 31. Dezember 1967 entrichteten freiwilligen Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung den Pflichtbeiträgen gleich. § 57 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes findet Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für die nach dem 31. Dezember 1967 auf Grund des § 1 a Abs. 1 nachentrichteten freiwilligen Beiträge.“

3. § 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Nach Absatz 1 a wird folgender Absatz 1 b eingefügt:

„(1 b) § 56 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1972.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Berechnung der Rente ist für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 die Ausfallzeit nach den Sätzen 2 bis 6 zu ermitteln, wenn der Berechtigte für diese Zeit nicht längere Ausfallzeiten nachweist, die nach § 57 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes oder nach Absatz 2 anrechenbar sind. Die Zeit vom Beginn des Kalendermonats der Entrichtung des ersten Pflichtbeitrages bis zum Ende des Kalendermonats der Entrichtung des letzten Pflichtbeitrages vor dem 1. Januar 1957 ist zu ermitteln. An die Stelle der Entrichtung des ersten Pflichtbeitrages tritt die Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn der erste Pflichtbeitrag nach diesem Zeitpunkt entrichtet ist. Von der Gesamtzeit ist die auf sie entfallende Versicherungszeit abzuziehen. Die verbleibende Zeit, die bis zu einem Viertel dieser Versicherungszeit zu berücksichtigen ist, ist mit dem Verhältnis zu vervielfältigen, in dem diese Versicherungszeit zur Gesamtzeit steht. Die Zwischenwerte sind nach unten und der Endwert auf volle Monate nach oben zu runden. Der Endwert ist als Ausfallzeit anzurechnen.“

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Beginnt die Gesamtzeit des § 57 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes vor dem 1. Januar 1973, so gelten die Voraussetzungen dieser Vorschrift als erfüllt, wenn die Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum Versicherungsfall mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist. § 57 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt mit Ausnahme von Satz 3 Buchstabe c entsprechend. Im Falle des Satzes 1 werden der Kinderzuschuß, die Zurechnungszeit sowie die Ausfall- und Ersatzzeiten, letztere soweit sie auf Grund des § 50 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d des Reichsknappschaftsgesetzes angerechnet

werden, von ihrem Beginn an nur zu dem Teil gewährt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Zahl der mit Beiträgen belegten Kalendermonate zu der nach § 57 Abs. 4 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erforderlichen Anzahl mit Beiträgen zu belegender Monate steht.“

- d) In Absatz 5 werden die Worte „1. Januar 1973“ durch die Worte „1. Juli 1972“ ersetzt.

4. Nach § 10 werden folgende §§ 10 a und 10 b eingefügt:

„§ 10 a

(1) Bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1973 ist für Versicherte, die mindestens fünfunddreißig Versicherungsjahre angerechnet erhalten, die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage in der Weise zu ermitteln, daß für jeden Monat vor dem 1. Januar 1973, der mit einem Pflichtbeitrag belegt ist, der Wert 5,83 zugrunde gelegt wird, wenn sich bei Anwendung des § 54 Abs. 3 bis 9 und § 54 a des Reichsknappschaftsgesetzes aus allen Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1973 ein Monatsdurchschnitt von mehr als 3,33 und weniger als 5,83 ergibt. Auf Ersatz- und Ausfallzeiten sowie auf die Bergmannsrente findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Ist nach § 101 des Reichsknappschaftsgesetzes eine Gesamtleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten festzustellen, ist Absatz 1 auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und auf den Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten jeweils gesondert anzuwenden.

(3) Bei Ermittlung der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre werden die in allen Zweigen der Rentenversicherung anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zusammengerechnet.

(4) Bei einer nach § 69 Abs. 1 bis 5 des Reichsknappschaftsgesetzes berechneten Rente, die auf einem Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1973 beruht, sind die Absätze 1 bis 3 auf die der Hinterbliebenenrente zugrunde liegende Versichertenrente anzuwenden, wenn bei deren Berechnung mindestens fünfunddreißig anrechnungsfähige Versicherungsjahre zu berücksichtigen sind.

§ 10 b

(1) Bezieht ein Berechtigter eine Versichertenrente, die auf einem in der Zeit vor dem 1. Januar 1974 eingetretenen Versicherungsfall beruht, und sind mindestens fünfunddreißig Versicherungsjahre anrechnungsfähig, ist die Rente mindestens in der Höhe zu gewähren, wie sie sich bei der Berechnung nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes der für den Ver-

sicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von 70 vom Hundert ergeben würde. Satz 1 gilt nicht, wenn sich bei Anwendung der §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes ein Vomhundertsatz der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage von nicht mehr als 40 vom Hundert ergeben hat.

(2) Ist nach § 101 des Reichsknappschaftsgesetzes eine Gesamtleistung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten festgestellt, ist Absatz 1 auf den Leistungsanteil aus der knappschaftlichen Rentenversicherung und auf den Leistungsanteil aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten jeweils gesondert anzuwenden.

(3) § 10 a Abs. 3 und 4 dieses Artikels gilt entsprechend."

5. In § 11 Abs. 1 werden die Worte „1. Januar 1973“ durch die Worte „1. Juli 1972“ ersetzt.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) § 60 des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung und § 67 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1957.

(2) Wird nach dem 31. Dezember 1973 eine Rente umgewandelt, so besteht ein Anspruch auf Kinderzuschuß auch, wenn die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes nicht erfüllt sind."

7. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 83 Abs. 3 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem 31. Dezember 1956 aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, bei Auflösung oder Nichtigklärung in der Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. Dezember 1972 aber nur dann, wenn sie ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe, des Witwers oder des früheren Ehegatten des Versicherten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist."

8. Nach § 19 a wird folgender § 19 b eingefügt:

„§ 19 b

§ 95 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht, wenn der Berechtigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Januar 1973 außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes genommen hat, zum Zeitpunkt des Antrages aber die Rentenzahlung an den Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes durch zwischenstaatliche

oder überstaatliche Regelungen sichergestellt ist."

9. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Worte „abweichend von den Regelungen des § 1418 a der Reichsversicherungsordnung und des § 140 a des Angestelltenversicherungsgesetzes“ ersetzt.

10. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

(1) Leistungen auf Grund von Beiträgen nach Artikel 2 § 46 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 44 a Abs. 1 bis 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes beginnen nicht vor dem 1. Januar 1974.

(2) Ist vor Eintritt des Versicherungsfalles eine auf die Wartezeit anrechenbare Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten ohne Anrechnung von Beiträgen nach Artikel 2 § 46 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 44 a Abs. 1 bis 3 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes nicht zurückgelegt und sind die Voraussetzungen des § 57 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes nicht erfüllt, so gilt diese Rente nicht als Rente im Sinne des § 19 des Reichsknappschaftsgesetzes. § 9 Abs. 2 a Satz 1 und 2 dieses Artikels gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Wartezeit nach § 52 des Reichsknappschaftsgesetzes als erfüllt gilt."

11. In § 20 b Satz 1 werden die Zahl „111“ durch die Zahl „283“ und die Zahl „105“ durch die Zahl „391“ sowie das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Worte eingefügt:

„für das Kalenderjahr 1974
414 Millionen Deutsche Mark,
für das Kalenderjahr 1975
399 Millionen Deutsche Mark,
für das Kalenderjahr 1976
351 Millionen Deutsche Mark,
für das Kalenderjahr 1977
329 Millionen Deutsche Mark,
für das Kalenderjahr 1978
309 Millionen Deutsche Mark,
für das Kalenderjahr 1979
314 Millionen Deutsche Mark,
für das Kalenderjahr 1980
317 Millionen Deutsche Mark,
für das Kalenderjahr 1981
317 Millionen Deutsche Mark,
für das Kalenderjahr 1982
331 Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1983
345 Millionen Deutsche Mark,
für das Kalenderjahr 1984
359 Millionen Deutsche Mark,
für das Kalenderjahr 1985
371 Millionen Deutsche Mark,
für das Kalenderjahr 1986
383 Millionen Deutsche Mark,“.

12. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 1418“ durch „§ 1418 a“ und „§ 140“ durch „§ 140 a“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „die Wartezeit des § 49 Abs. 3“ durch die Worte „die Wartezeit des § 49 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 3

Anderung anderer Gesetze

§ 1

Anderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte und des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte

1. In § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 26. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1293), werden die Worte „ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe oder des Witwers“ gestrichen.
2. Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1774) wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

§ 10 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt nur, wenn die neue Ehe nach dem 30. September 1957 aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, bei Auflösung oder Nichtigklärung in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis zum 31. Dezember 1972 aber nur dann, wenn sie ohne alleiniges oder überwiegendes Verschulden der Witwe, des Witwers oder des früheren Ehegatten des Versicherten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.“

§ 2

Anderung des Kündigungsschutzgesetzes

§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung vom 25. August 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1317) erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer in dem Zeitpunkt, den das Gericht nach § 9 Abs. 2 für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses festsetzt, das in § 1248 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 48 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes bezeichnete Lebensalter erreicht hat.“

§ 3

Anderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. In § 70 werden nach den Worten „§ 116 Abs. 1, 3 und 4“ die Worte „ , der § 118 Nr. 4“ eingefügt.
2. In § 87 werden nach den Worten „§ 116 Abs. 1“ die Worte „ , des § 118 Nr. 4“ eingefügt.
3. In § 171 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 175 Nr. 1“ durch die Worte „§ 175 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
4. § 175 wird wie folgt geändert:
 - a) § 175 wird § 175 Abs. 1.
 - b) In Nummer 1 werden das Semikolon nach den Worten „maßgebend wäre“ durch ein Komma und der anschließende Halbsatz durch den Halbsatz „soweit Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt.“ ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Beträge, die nach § 1385 Abs. 3 a der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 3 a des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 130 Abs. 5 a des Reichsknappschaftsgesetzes als Bruttoarbeitsentgelt gelten, werden bei der Bemessung des Beitrages zur Bundesanstalt nicht berücksichtigt. Für knappschaftlich versicherte Arbeitnehmer gilt die Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten.“
5. In § 235 Satz 1 werden die Worte „§ 175 Nr. 1“ durch die Worte „§ 175 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

6. In § 237 werden die Worte „§ 175 Nr. 2“ durch die Worte „§ 175 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

§ 4

Anderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

§ 11 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Der Träger ist verpflichtet, dem Entwicklungshelfer, der freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen versichert ist, für die Dauer des Vorbereitungs- und des Entwicklungsdienstes Beitragszuschüsse zu diesen Versicherungen zu gewähren.

(2) Die Beitragszuschüsse werden in Höhe der vom Entwicklungshelfer tatsächlich entrichteten Beiträge, höchstens aber in Höhe des Betrages gewährt, der einem Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, dem das nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung, § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes zuletzt bestimmte durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt zugrunde liegt. Soweit es für den Entwicklungshelfer günstiger ist, tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts bei Entwicklungshelfern, die vor Beginn des Vorbereitungs- und des Entwicklungsdienstes

- a) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben, das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt (§ 160 der Reichsversicherungsordnung) der letzten drei voll mit Beiträgen belegten Kalendermonate,
- b) freiwillig Beiträge entrichtet haben, die durchschnittlichen Einkünfte der letzten drei Kalendermonate, die den für diese Monate entrichteten freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1388 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 115 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes zugrunde gelegt worden sind oder bei freiwilliger Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde zu legen gewesen wären,

und vom übernächsten Kalenderjahr an das vorgenannte Bruttoarbeitsentgelt oder die vorgenannten Einkünfte, verändert um den Vomhundertsatz, in dem das Bruttoarbeitsentgelt nach § 1256 Abs. 1 Buchstabe c der Reichsversicherungsordnung, § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes gegenüber dem Kalenderjahr des letzten mit Beiträgen belegten Monats vor Beginn des Vorbereitungs- und Entwicklungsdienstes verändert ist. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt die Vomhundertsätze alljährlich bekannt.

(3) Die Verpflichtung des Trägers nach Absatz 1 entfällt, wenn dem Entwicklungshelfer eine Anwart-

schaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen gewährleistet ist.“

§ 5

Anderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1846) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Worte „des § 1418 a der Reichsversicherungsordnung und des § 140 a des Angestelltenversicherungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes“ durch die Worte „des § 1418 a der Reichsversicherungsordnung und des § 140 a des Angestelltenversicherungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist, oder hat er bis zum Beginn dieser Zeiten eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt, so sind die Verfolgungszeiten bei Anwendung des § 1259 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, des § 36 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie des § 57 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes den mit Beiträgen belegten Zeiten hinzuzuzählen. § 1259 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 57 Abs. 4 Satz 3 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes finden insoweit keine Anwendung. Bei Anwendung des § 1259 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, des § 36 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder des § 57 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten die Verfolgungszeiten als Pflichtbeiträge.“

§ 6

Anderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungsgesetzes

Das Gesetz zur Neuregelung der hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungsgesetz — HZvG) vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2104) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

In Absatz 3 Sätze 4 und 5 werden hinter den Worten „§ 1252“ jeweils die Worte „Abs. 1“ eingefügt und es wird folgender Satz 6 angefügt:

„§ 1252 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt mit der Maßgabe, daß der Versicherte die Beiträge unmittelbar vor Eintritt des Unfalls auf Grund einer Beschäftigung entrichtet hat, die Versicherungspflicht in der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung begründet.“

2. In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 1254 Abs. 1 a und 1 b der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 1258 Abs. 2, 4 und 5 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

4. In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „Satz 3 und 4“ durch die Worte „Satz 3 bis 5“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) § 1385 Abs. 3 a der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 1385 Abs. 4 Buchstabe e der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

6. In § 13 Abs. 6 werden die Worte „bis 1420“ durch die Worte „ , 1418 a Abs. 1, §§ 1419, 1420“ ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 3 werden die Worte „§§ 26 und 27“ durch die Worte „§§ 26 bis 27 a“ ersetzt.

b) Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) § 4 Abs. 1 a gilt nur für Zeiten des Zusatzrentenaufschubs nach dem 1. Januar 1973 und mit der Maßgabe, daß der Jahresbetrag der Zusatzrenten wegen Erreichens der Altersgrenze erstmals bei Rentenfeststellung nach dem 30. Juni 1973 erhöht wird.“

Artikel 4

Fünfzehntes Gesetz über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Fünfzehntes Rentenanpassungsgesetz — 15. RAG)

ERSTER ABSCHNITT

Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen

§ 1

(1) In den gesetzlichen Rentenversicherungen werden aus Anlaß der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1972 die Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen, die im Jahre 1971 oder früher eingetreten sind, für Bezugszeiten vom 1. Juli 1972 an nach Maßgabe der §§ 2 bis 8 angepaßt.

(2) Zu den Renten im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die nach Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Jahre 1972 erhöhten Renten, die Knappschaftsausgleichsleistung nach § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Leistung nach den §§ 27, 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

(3) Absatz 1 findet auf den Knappschaftssold keine Anwendung.

§ 2

(1) Renten, die nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung, §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes berechnet sind, sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung von § 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 1 letzter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes sowie der Kürzungs- und Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente ohne Änderung der übrigen Berechnungsfaktoren unter Zugrundelegung der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1972 und der Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung für dieses Jahr berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Bei Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sind die nach Artikel 2 § 9 Abs. 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes für Versicherungsfälle des Jahres 1972 maßgebenden Jahresbeträge zu berücksichtigen. Für Knappschaftsausgleichsleistungen gilt § 98 a Abs. 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. § 1282 Abs. 2 der Reichsversicherungsord-

nung, § 59 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 79 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt nicht in den Fällen, in denen die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes angewendet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Renten, bei denen § 1253 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 1254 Abs. 2 Satz 2, § 1268 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 31 Abs. 2 Satz 2, § 45 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 3 Satz 5 allein oder in Verbindung mit § 53 Abs. 5 Satz 2, § 69 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes, Artikel 2 § 38 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 37 Abs. 3 Satz 4 zweiter Halbsatz des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes angewendet worden ist.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt werden.

§ 3

(1) Renten nach Artikel 2 §§ 32 bis 35 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben würde, wenn die Rente erneut umgestellt und dabei vor Anwendung der Ruhensvorschriften der ungekürzte Rentenbetrag ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung mit 2,805 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1972 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. § 2 Abs. 1 Satz 4 ist anzuwenden.

(2) Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle der in diesen Vorschriften genannten Werte die nachstehenden Werte zugrunde zu legen sind:

| Bei einer Versicherungsdauer von ... Jahren | Versichertenrenten DM/Monat | Witwen- und Witwerrenten DM/Monat |
|---|-----------------------------|-----------------------------------|
| 50 und mehr | 1501,00 | 900,60 |
| 49 | 1471,00 | 882,60 |
| 48 | 1441,00 | 864,60 |
| 47 | 1411,00 | 846,60 |
| 46 | 1381,00 | 828,60 |
| 45 | 1350,90 | 810,60 |
| 44 | 1320,90 | 792,60 |
| 43 | 1290,90 | 774,60 |
| 42 | 1260,90 | 756,50 |
| 41 | 1230,90 | 738,50 |
| 40 und weniger | 1200,80 | 720,50 |

(3) Die Verordnung über die Anwendung der Ruhensvorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes auf umzustellende Renten der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 9. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 704) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß in § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 7 650 Deutsche Mark der Betrag von 20 413,60 Deutsche Mark, in § 3 Abs. 1 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 171,60 Deutsche Mark der Betrag von 481,80 Deutsche Mark, an die Stelle des Betrages von 471,60 Deutsche Mark der Betrag von 1323,30 Deutsche Mark und in § 3 Abs. 2 der Verordnung an die Stelle des Betrages von 4 281 Deutsche Mark der Betrag von 12 008 Deutsche Mark tritt.

§ 4

(1) Die übrigen Renten sind so anzupassen, daß sich eine Rente ergibt, wie sie sich ergeben würde, wenn der nach § 5 zu ermittelnde Anpassungsbetrag mit 1,095 und der Leistungszuschlag der knappschaftlichen Rentenversicherung und der nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassende Betrag mit 1,087 vervielfältigt und der Kinderzuschuß für jedes Kind nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Jahres 1972 berechnet werden würde; Abweichungen infolge Abrundungen sind zulässig. Die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung bleiben unberührt. § 2 Abs. 1 Satz 4 findet Anwendung.

(2) Renten nach Absatz 1, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammen treffen und auf die die §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, sind so anzupassen, daß sie mindestens den Betrag erreichen, der sich ergibt

- a) bei Renten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 und bei Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, wenn sie nach § 2,
- b) bei den übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn sie nach § 3

angepaßt werden würden. Satz 1 gilt entsprechend für Renten nach Absatz 1, auf die § 5 Abs. 1 Satz 3 anzuwenden ist.

§ 5

(1) Anpassungsbetrag ist in den Fällen des § 4 der Rentenzahlbetrag für Juli 1972 ohne Kinderzuschuß für jedes Kind und ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung. In der knappschaftlichen Rentenversicherung vermindert sich der Rentenzahlbetrag außerdem um den Leistungszuschlag und den nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes zu belassenden Betrag. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Betrag ist vor Anwendung von § 4 Abs. 1 bei Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit nach § 53

Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz des Reichsknappschaftsgesetzes und bei nach § 69 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes berechneten Hinterbliebenenrenten mit 0,9783, bei Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit, bei Knappschaftsruhegeldern und bei nach § 69 Abs. 2 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes berechneten Hinterbliebenenrenten mit 0,9524 zu vervielfältigen; dies gilt entsprechend für Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, nicht aber für in Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung enthaltene Leistungsanteile aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten. Ergibt sich bei erneuter Prüfung, daß die Rente unrichtig festgestellt, umgestellt oder nach Maßgabe des Ersten bis Vierzehnten Rentenanpassungsgesetzes angepaßt worden ist, so tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich nach erneuter Anwendung der Vorschriften über die Feststellung, Umstellung und Anpassung als Rentenzahlbetrag für Juli 1972 ergeben würde.

(2) In den Fällen, in denen für Juli 1972 keine Rente gezahlt worden ist oder sich der Zahlbetrag der Rente nach dem 30. Juni 1972 ändert, tritt an die Stelle des Rentenzahlbetrages im Sinne des Absatzes 1 der Betrag, der für Juli 1972 zu zahlen gewesen wäre, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung des Anspruchs damals bestanden hätten.

§ 6

(1) Bei Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten, die nach § 4 angepaßt werden, findet Artikel 2 § 34 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 33 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes unter Zugrundelegung der Werte nach § 3 Abs. 2 Anwendung.

(2) Versichertenrenten der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag, die nach § 4 angepaßt werden, dürfen die für den Versicherten maßgebende Rentenbemessungsgrundlage nicht übersteigen. Satz 1 gilt bei Hinterbliebenenrenten mit der Maßgabe, daß an die Stelle der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage bei den Renten nach den §§ 64, 65, 66 des Reichsknappschaftsgesetzes sechs Zehntel, bei Renten an Halbweisen ein Zehntel und bei Renten an Vollweisen ein Fünftel der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3) Versichertenrenten ohne Kinderzuschuß und ohne Leistungszuschlag sowie Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder die in den §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei einer Berechnung der Renten nach § 2 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

Satz 1 gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, wenn Leistungen oder Leistungsanteile aus der knappschaftlichen Rentenversicherung zu gewähren sind.

(4) Die übrigen Renten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und nach § 4 angepaßt werden, dürfen zusammen die in den §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung oder die in den §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Grenzbeträge, die bei der Berechnung der Rente nach § 3 zu berücksichtigen sind, nicht überschreiten.

§ 7

Leistungen nach den §§ 27 und 28 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) sind so anzupassen, daß sich ein Zahlbetrag ergibt, wie er sich bei Anwendung des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) und der Vorschriften dieses Gesetzes unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungszeiten ergeben würde.

§ 8

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten im Saarland unter Berücksichtigung der Fassung, in der die in den §§ 1 bis 7 aufgeführten Vorschriften im Saarland anzuwenden sind, und zwar auch für Renten, die nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 zur Einführung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 zur Einführung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 zur Einführung des Reichsknappschaftsgesetzes und des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes im Saarland vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099) gewährt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Anpassung der Geldleistungen und des Pflegegeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung

§ 9

(1) In der gesetzlichen Unfallversicherung werden aus Anlaß der Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme zwischen den Kalenderjahren 1970 und 1971 die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen für Unfälle, die im Jahre 1970 oder früher eingetreten sind, und das Pflegegeld für Bezugszeiten vom 1. Januar 1973 an nach Maßgabe der §§ 10 und 11 angepaßt.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

soweit die Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst berechnet sind,

soweit die Geldleistungen auf Grund des § 12 Abs. 2 des Vierzehnten Renten Anpassungsgesetzes gewährt werden.

(3) Als Geldleistung im Sinne des Absatzes 1 gilt auch eine Leistung nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402), die von einem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren ist.

(4) In den Fällen der §§ 565, 566 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) und in den Fällen des § 573 Abs. 1 und des § 577 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) gilt als Unfalljahr das Jahr, für das der Jahresarbeitsverdienst zuletzt festgelegt worden ist.

§ 10

(1) Die Geldleistungen werden in der Weise angepaßt, daß sie nach einem mit 1,119 vervielfältigten Jahresarbeitsverdienst berechnet werden. Für die nach § 27 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) zu gewährenden Geldleistungen gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der ohne eine Kürzung nach § 9 des Saarländischen Gesetzes Nr. 345 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1953 (Amtsblatt des Saarlandes S. 520) der Geldleistung zugrunde liegt.

(2) Das Pflegegeld wird in der Weise angepaßt, daß der für Januar 1973 zu zahlende Betrag mit 1,119 zu vervielfältigt ist.

§ 11

Der vervielfältigte Jahresarbeitsverdienst darf den Betrag von 36 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß gemäß § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung ein höherer Betrag bestimmt worden ist. In diesem Fall tritt an die Stelle des Betrages von 36 000 Deutsche Mark der höhere Betrag.

DRITTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 12

(1) Renten aus den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, die nach den §§ 2 und 3 anzupassen sind, Renten mit Leistungen oder Leistungsanteilen aus der knappschaftlichen Rentenversicherung, Renten nach Artikel 2 § 42 des Arbeiter-

rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und die in § 2 Abs. 2 genannten Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen, dürfen nach Anwendung der §§ 1278, 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55, 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes und §§ 75, 76 des Reichsknappschaftsgesetzes zusammen mit der Rente aus der Unfallversicherung den Betrag nicht unterschreiten, der als Summe dieser Renten für Dezember 1963 gezahlt worden ist; Kinderzuschüsse und Kinderzulagen bleiben unberücksichtigt. Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 1282 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 59 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 79 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes. Ergibt in den übrigen Fällen die Anpassung nach dem Ersten Abschnitt keinen höheren als den bisherigen Zahlbetrag, so ist dieser weiterzuzahlen.

(2) Ist eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung, die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden ist oder hätte festgestellt werden müssen, höher, als sie bei der Anpassung nach dem Zweiten Abschnitt sein würde, so ist dem Berechtigten die höhere Leistung zu gewähren.

§ 13

Der Erhöhungsbetrag für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1972 bleibt bei der Ermittlung anderen Einkommens unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen auf Grund eines Gesetzes oder anderer Vorschriften die Gewährung oder die Höhe der Leistungen von anderem Einkommen abhängig ist.

§ 14

(1) Jedem Rentenempfänger ist eine schriftliche Mitteilung über die Höhe seiner Rente, die ihm vom 1. Januar 1973 an zusteht, zu geben.

(2) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, so ist sie zu berichtigen. Die Rente ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu gewähren, in dem der Berichtigungsbescheid zugestellt wird. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt. Die Berichtigung ist nur bis zum 31. Dezember 1973 zulässig.

(3) Die §§ 627 und 1300 der Reichsversicherungsordnung, § 79 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 93 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

VIERTER ABSCHNITT

Änderung von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung

§ 15

In § 558 Abs. 3 werden die Worte „164 Deutsche Mark bis 657 Deutsche Mark“ durch die Worte „184 Deutsche Mark bis 735 Deutsche Mark“ ersetzt.

FUNFTER ABSCHNITT
Übergangsvorschriften

§ 16

(1) Der Ermittlung der Erhöhungsbeträge für Bezugszeiten vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1972 ist die Rente für Dezember 1972 zugrunde zu legen. Bei Renten, die nach dem 30. Juni 1972 und vor dem 1. Dezember 1972 weggefallen sind, ist bei der Ermittlung der Erhöhungsbeträge die Rente des Monats zugrunde zu legen, in dem die Rente weggefallen ist; diese Erhöhungsbeträge werden nur auf Antrag gezahlt.

(2) Bei Renten, die mit einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusammentreffen und auf welche die §§ 1278 und 1279 der Reichsversicherungsordnung, §§ 55 und 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder §§ 75 und 76 des Reichsknappschaftsgesetzes anzuwenden sind, ist für Bezugszeiten vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1972 als monatlicher Erhöhungsbetrag 9,5 vom Hundert des Zahlbetrages der Rente für Dezember 1972 ohne Kinderzuschuß, ohne Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ohne Leistungszuschlag zu zahlen; § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der sich nach Satz 1 ergebende Betrag ist um den Unterschiedsbetrag zwischen dem nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1971 und nach der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1972 berechneten Kinderzuschuß für jedes Kind und in der knappschaftlichen Rentenversicherung außerdem um 8,7 vom Hundert des Leistungszuschlags zu erhöhen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhungsbeträge für die Zeit vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1972 sind getrennt von der laufenden Rentenzahlung im November 1972 auszuführen.

Artikel 5

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

§ 615 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung dieses Gesetzes gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind, wenn die neue Ehe nach diesem Zeitpunkt aufgelöst oder für nichtig erklärt ist.

§ 2

§ 1254 Abs. 1 a und 1 b der Reichsversicherungsordnung, § 31 Abs. 1 a und 1 b des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 53 Abs. 4 a und 4 b des Reichsknappschaftsgesetzes gelten nur für Zeiten des Rentenaufschubs nach dem 1. Januar 1973 und mit der Maßgabe, daß der Jahresbetrag des Alters-

ruhegeldes erstmals bei Rentenfeststellungen nach dem 30. Juni 1973 erhöht wird.

§ 3

Bis zum 31. Dezember 1973 sind Renten, auf die die Vorschriften des § 1258 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, § 35 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 56 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes Anwendung finden, vorläufig ohne Anwendung dieser Vorschriften festzustellen, sofern die dafür erforderlichen Tatsachen noch nicht ermittelt sind, oder erforderliche Werte noch nicht errechnet werden können. Der Versicherungsträger hat den Versicherten im Rentenfeststellungsbescheid hierauf hinzuweisen und die endgültige Rentenfeststellung unverzüglich nachzuholen.

§ 4

Sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. April 1974 nicht in der Lage, allen in § 1325 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 104 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108 h Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes genannten Versicherten Auskunft über die Höhe der Anwartschaft auf Altersruhegeld oder Knappschaftsruhegeld zu erteilen, so brauchen sie diese Auskunft zunächst nur den Versicherten zu erteilen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

(1) Wer nach Artikel 2 § 46 Abs. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder nach Artikel 2 § 44 a Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Zeit vom Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1972 Beiträge für die Zeit vom 1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1972 nachentrichten will, kann diese Beiträge ohne vorherige Antragstellung unmittelbar an den zuständigen Träger der Rentenversicherung entrichten. Die Beiträge sind bargeldlos zu zahlen. Hierbei sollen die bei den Postämtern vorliegenden Vordrucke verwandt werden. Bei der Zahlung sind der Vorname, der Familienname, bei Frauen auch der Geburtsname, das Geburtsdatum und, soweit vorhanden, die Versicherungsnummer desjenigen, für den die Beiträge verwendet werden sollen, anzugeben.

(2) Bei der Zahlung der Beiträge sollen die Anzahl der Monatsbeiträge, ihr Wert in Deutsche Mark und der Zeitraum für den diese Beiträge zu verwenden sind, von dem Einzahler mitgeteilt werden.

(3) Die Träger der Rentenversicherung müssen in den Fällen des Absatzes 1 bis zum 30. Juni 1973 das Verfahren über die Wirksamkeit der Beiträge einleiten.

§ 6

Bei Versicherungsfällen in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1973 gilt Artikel 2 § 54 a

Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß neben den in dieser Vorschrift genannten freiwilligen Beiträgen alle für Zeiten nach dem 31. Dezember 1967 entrichteten freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen gleichstehen, die mindestens in der Beitragsklasse entrichtet sind, die für ein Zwölftel des nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts anzuwenden ist.

§ 7

(1) Die Tatsache, daß ein Arbeitnehmer berechtigt ist, vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen, ist nicht als ein die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber bedingender Grund im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes anzusehen; sie kann auch nicht bei der sozialen Auswahl nach § 1 Abs. 3 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes zum Nachteil des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

(2) Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, in dem der Arbeitnehmer vor Vollendung des 65. Lebensjahres Altersruhegeld der gesetzlichen Rentenversicherung beantragen kann, gilt dem Arbeitnehmer gegenüber als auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgeschlossen, es sei denn, daß dieser die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt, in dem er erstmals den Antrag stellen könnte, schriftlich bestätigt.

§ 8

Der von der Bundesregierung alljährlich den gesetzgebenden Körperschaften gemäß § 1273 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes vorzulegende Renten Anpassungsbericht sowie die Vorschläge der Bundesregierung zur Renten Anpassung zum 1. Juli 1973 sind bis spätestens zum 31. Januar 1973 vorzulegen.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt, vorbehaltlich des Absatzes 2, am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

mit Wirkung vom 1. Januar 1971 Artikel 2 § 1 Nr. 13 Buchstabe a und Artikel 2 § 2 Nr. 15 Buchstabe a, soweit sie Artikel 2 § 52 a Abs. 1 Buchstabe a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 50 b Abs. 1 Buchstabe a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ändern,

mit Wirkung vom 1. März 1972 Artikel 1 § 1 Nr. 16, Artikel 1 § 2 Nr. 16 und Artikel 1 § 3 Nr. 14,

am Tage nach der Verkündung Artikel 1 § 1 Nr. 4 bis 6, 11, 17, 18, 23, 29 bis 31 und 39 bis 48, Artikel 1 § 2 Nr. 4 bis 6, 11, 17, 18, 23, 29 bis 31 und 39 bis 48, Artikel 1 § 3 Nr. 17, 23 Buchstabe a und b, 24 bis 28, Artikel 2 § 1 Nr. 6, 7, 9, 10, 12 Buchstabe a und 13, soweit sie nicht mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft tritt, Artikel 2 § 2 Nr. 1, 8, 9, 11, 12, 14 Buchstabe a und 15, soweit sie nicht mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft tritt, Artikel 2 § 3 Nr. 1, 3 Buchstabe d, 5, 8 bis 11 und 12 Buchstabe a, Artikel 3 § 5 Nr. 1 und 2, § 6 Nr. 4, 6 und 7 Buchstabe a, Artikel 4 §§ 1 bis 14 und § 16, Artikel 5 §§ 5, 6 und 8,

am 1. Juli 1973 Artikel 1 § 1 Nr. 12 Buchstabe a, Artikel 1 § 2 Nr. 12 Buchstabe a, Artikel 1 § 3 Nr. 9 Buchstabe c,

am 1. Januar 1974 Artikel 1 § 1 Nr. 1, 8, 13 bis 15, 26 und 27, Artikel 1 § 2 Nr. 1, 8, 13 bis 15, 26 und 27, Artikel 1 § 3 Nr. 1, 6, 10 bis 12 und 21, Artikel 2 § 1 Nr. 2, 3 und 8 Buchstabe a, Artikel 2 § 2 Nr. 4, 5, 10 Buchstabe a und 16, Artikel 2 § 3 Nr. 3 Buchstabe b und c und Nr. 6, Artikel 3 § 5 Nr. 3 und Artikel 5 § 4.